



Rat der
Europäischen Union

009648/EU XXVI. GP
Eingelangt am 31/01/18

Brüssel, den 30. Januar 2018
(OR. en)

5142/02
DCL 1

CRIMORG 1

FREIGABE

des Dokuments ST5142/02 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 10. Januar 2002

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: **GUTACHTEN IM RAHMEN DER
ZWEITEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN
BETREFFEND "DIE STRAFVERFOLGUNG UND IHRE ROLLE
BEI DER BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS"
GUTACHTEN ÜBER IRLAND**

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 10. Januar 2002 (31.01)
(OR. en)

5142/02

RESTREINT UE

CRIMORG 1

GUTACHTEN IM RAHMEN DER
ZWEITEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN
BETREFFEND "DIE STRAFVERFOLGUNG UND IHRE ROLLE
BEI DER BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS"

GUTACHTEN ÜBER IRLAND

RESTREINT UE

INHALT

TEIL 1

1.	EINLEITUNG	4
----	------------------	---

TEIL 2

2.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN	6
2.1.	Zuständige Behörden - Allgemeines	6
2.2.	Dienste der Staatsanwaltschaft und Richter	9
2.3.	Polizeibehörden	11
2.4.	Zollbehörden	12
2.5.	Das " <i>Criminal Assets Bureau</i> " (Amt für Erträge aus Straftaten)	12
2.6.	Aus- und Fortbildung	13
2.7.	Kontrolle	14

TEIL 3

3.	AUSWERTUNG (" <i>INTELLIGENCE</i> ")	16
3.1.	Verwendete Datenbanken	16
3.2.	Verwendung von Daten durch Polizei- und Zollbehörden	18
3.3.	Datenaustausch auf nationaler und internationaler Ebene	19

TEIL 4

4.	BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN	22
4.1.	Finanzermittlungen - Rechtsvorschriften und Leitlinien	22
4.2.	Finanzermittlungen - Zuständige Behörden	24
4.3.	Kontrollierte Lieferungen	25

RESTREINT UE

TEIL 5

5.	KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT.....	27
5.1.	Koordination und Zusammenarbeit auf nationaler Ebene	27
5.2.	Koordination und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene.....	28
5.3.	Verbindungsbeamte	30

TEIL 6

6.	EVALUIERUNG DER EFFIZIENZ DER IN IRLAND BESTEHENDEN MECHANISMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER DROGENKRIMINALITÄT: STRUKTUR, AUSWERTUNG (" <i>INTELLIGENCE</i> "), BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN SOWIE KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT	32
6.1.	Allgemeines und mögliche Verbesserungen.....	32
6.2.	Struktur	33
6.3.	Auswertung (" <i>Intelligence</i> ")	37
6.4.	Besondere Ermittlungsmethoden - Finanzermittlungen	38
6.5.	Besondere Ermittlungsmethoden - Kontrollierte Lieferungen und andere spezielle Ermittlungsmethoden.....	38
6.6.	Koordination und Zusammenarbeit auf nationaler Ebene	39
6.7.	Koordination und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene.....	41

TEIL 7

7.	EMPFEHLUNGEN AN IRLAND SOWIE GEGEBENENFALLS AN ANDERE MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....	42
----	---	----

ANLAGEN

ANLAGE A	VISITING PROGRAMME AND LIST OF PERSONS SEEN	47
ANLAGE B	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	50

RESTREINT UE

TEIL 1

1. EINLEITUNG

1.1. Im Anschluss an die Annahme der Gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997 wurde ein Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen Verpflichtungen geschaffen.

1.2. Irland war der zehnte Mitgliedstaat, der im Rahmen der zweiten Runde der gegenseitigen Begutachtungen betreffend die Strafverfolgung und ihre Rolle bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels begutachtet wurde.

1.3. Die Gutachter waren Herr Jean Puons (Frankreich), Herr Frank Sole (Vereinigtes Königreich) und Frau Nicole G. Zandee (Niederlande). Die Gutachter, die von zwei Mitarbeitern des Generalsekretariats und einem Mitarbeiter der Kommission begleitet wurden, statteten Irland vom 23. April 2001 bis zum 27. April 2001 einen fünftägigen Besuch ab.

1.4. Das Besuchsprogramm und die Liste der Personen, mit denen die Gutachter während ihres Besuchs zusammentrafen und von denen sie Informationen erhalten haben, ist in Anlage A enthalten. Zudem ist als Orientierungshilfe eine Liste der im Gutachten verwendeten Abkürzungen beigefügt (Anlage B).

1.5. Im Anschluss an den Besuch hat der Gutachterausschuss mit Unterstützung des Generalsekretariats und auf der Grundlage der Bemerkungen und Schlussfolgerungen der Gutachter sowie der von der irischen Regierung übermittelten Antworten auf den Fragebogen (Dok. 12972/1/99 CRIMORG 171 REV 1) das vorliegende Gutachten erstellt. Das Gutachten dient in erster Linie der Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung von Instrumenten, die den Bereich Strafverfolgung und Drogenhandel betreffen, der sich daraus ergebenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken sowie der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels. Im Rahmen der Begutachtung sollen insbesondere die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden und die operativen Praktiken innerhalb dieser Behörden bewertet werden. Der Schwerpunkt der Begutachtung soll auf der praktischen alltäglichen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Stellen - sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene - liegen.

RESTREINT UE

1.6. In dem Gutachten werden zunächst die Organisationsstrukturen, die Mechanismen für die Auswertungsarbeit ("*Intelligence*"), besondere Ermittlungsmethoden sowie in Irland bei der Bekämpfung des Drogenhandels angewandte Mechanismen der Koordination und der Zusammenarbeit beschrieben. Das Gutachten geht dann auf die Effizienz dieser Komponenten ein, und am Ende ziehen die Gutachter Schlussfolgerungen und sprechen Empfehlungen aus.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

TEIL 2

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN ¹

2.1. Zuständige Behörden - Allgemeines

2.1.1. Irland verfügt über eine koordinierte nationale Strategie, die sowohl die Verringerung des Angebots als auch Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden um eine Bekämpfung des Drogenproblems umfasst. Für diese Behandlung des Drogenproblems besteht in Irland ein breit angelegtes, behördenübergreifendes Konzept, das auf den folgenden vier Säulen aufbaut: Verringerung des Angebots, Verhütung und Erziehung, Behandlung und Rehabilitierung sowie Forschung und Information. Dieses Konzept wird in Bezug auf Stellen und Behördenebenen wie folgt umgesetzt:

2.1.1.(1) Auf ministerieller Ebene gibt es einen für soziale Eingliederung und Drogen zuständigen Kabinettsausschuss, der vom *Taoiseach* (Premierminister) geleitet wird und dem die Minister folgender Ressorts angehören: Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform; Gesundheitswesen und Kinder; Bildung und Wissenschaft; Umweltfragen und örtliche Selbstverwaltung; Unternehmen, Handel und Beschäftigung; Fremdenverkehr, Sport und Freizeit; soziale, Gemeinschafts- und Familienangelegenheiten. Darüber hinaus wurde einem Staatsminister eine besondere Zuständigkeit für die nationale Drogenstrategie übertragen.

2.1.1.(2) In einer "*Inter-Departmental Policy Group*" (ressortübergreifende Arbeitsgruppe) treten leitende Beamte aus allen an dem genannten Kabinettsausschuss beteiligten Ressorts zusammen.

¹ Dieser Teil des Gutachtens beruht in erster Linie auf den Antworten Irlands auf den Fragebogen.

RESTREINT UE

2.1.1.(3) Ferner gibt es ein "*National Drug Strategy Team*" (NDST) (Gruppe für die Umsetzung der nationalen Drogenstrategie), das von einem Beamten des Ministeriums für das Gesundheitswesen und für Kinder¹ geleitet wird und sich zusammensetzt aus Vertretern des Ministeriums für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform, des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft, des Ministeriums für Umweltfragen und örtliche Selbstverwaltung, des Ministeriums für Fremdenverkehr, Sport und Freizeit, der *Eastern Regional Health Authority* (Gesundheitsbehörde für die östliche Region), der *Garda Siochana* (Polizei), der *Training Authority (FAS)* (Ausbildungsbehörde) sowie aus jeweils einem Vertreter der Freiwilligenorganisationen und der Bürgergesellschaft. Diese Gruppe ist dafür zuständig, für eine effiziente Koordinierung zwischen den Ministerien, den staatlichen Stellen und den Vertretern der Freiwilligenorganisationen und der Bürgergesellschaft bei der Durchführung der Drogenstrategie der Regierung zu sorgen.

2.1.1.(4) In den am stärksten vom Drogenproblem - insbesondere Heroinmissbrauch - betroffenen Gebieten sind 14 *Local Drug Task Forces* (örtliche Drogenstäbe) eingerichtet, die alle dem *National Drug Strategy Team* unterstehen. Diese Drogenstäbe bilden den Rahmen für die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit anderen Stellen, Freiwilligenorganisationen und der Bürgergesellschaft mit dem Ziel, auf örtlicher Ebene für ein koordiniertes Vorgehen gegen das Drogenproblem zu sorgen. Dreizehn dieser Drogenstäbe wurden im Großraum Dublin eingerichtet, einer in Cork, der zweitgrößten Stadt Irlands.

2.1.1.(5) Auf regionaler Ebene wurden in den *health boards* (Gesundheitsämter) Drogenkoordinierungsausschüsse eingerichtet. Diesen Ausschüssen gehören Vertreter staatlicher Stellen und von Freiwilligenorganisationen an, die sich um eine Verringerung der Drogennachfrage bemühen; von diesen Ausschüssen soll allgemein dafür gesorgt werden, dass bei der Ausarbeitung und Durchführung der Politik und der Programme in abgestimmter Weise vorgegangen wird.

2.1.2. Irland verfügt nicht über eine zentrale Koordinierungsstelle mit alleiniger Zuständigkeit für die Koordinierung des Einsatzes der Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung des Drogenhandels. Es gibt jedoch eine nationale multidisziplinäre Gruppe "Organisierte Kriminalität" zur Koordinierung der Position Irlands in EU-Angelegenheiten.

¹ Den Gutachtern wurde nach ihrem Besuch von den irischen Behörden mitgeteilt, dass das NDST nun von einem Beamten aus dem Ministerium des *Taoiseach* (Premierminister) geleitet wird, während ein Vertreter des Ministeriums für das Gesundheitswesen und für Kinder dem NDST als Mitglied angehört.

RESTREINT UE

2.1.3. Die Regierung verfolgt eine strenge Politik im Bereich der erfassten Drogen; persönlicher Drogenkonsum ist nicht gestattet. In den *Misuse of Drugs Acts* (Gesetze über den Drogenmissbrauch) aus den Jahren 1977 und 1984 und den zugehörigen Durchführungsvorschriften und Verordnungen sind die Kontrollmaßnahmen für die einzelnen Drogen und sonstigen erfassten Stoffe und die Strafen für Verstöße gegen diese Gesetze geregelt.

2.1.4. Die Strafverfolgungsbehörden setzen die Rechtsvorschriften durch und sind für die Bekämpfung des Drogenhandels auf operativer Ebene zuständig. Zu ihnen gehören die Polizei, die Zollbehörden und der *Naval Service* (Marine).

2.1.5. Der *Customs & Excise Service* (Zollbehörde), der Teil des *Office of the Revenue Commissioners* (Finanzbehörde) ist, hat die Erstzuständigkeit für die Ermittlung, Auffindung und Beschlagnahme erfasster Drogen, wenn eine illegale Einfuhr nach Irland versucht wird oder tatsächlich erfolgt ist, sowie für die Prävention derartiger Straftaten. Die Zollbehörden haben das Recht, Personen festzunehmen und festzuhalten. Das eigentliche Festhalten festgenommener Personen und die weiteren Ermittlungen werden vorrangig jedoch von der Polizei vorgenommen. Sowohl die Zollbehörde als auch die *Police National Drugs Unit* (nationale Drogenstelle der Polizei) sind auf nationaler und internationaler Ebene für die Bekämpfung des Drogenhandels zuständig. Der *Naval Service* leistet in Fällen mit maritimer Dimension operative Unterstützung.

2.1.6. Die jeweiligen Aufgaben der Polizei und des Zolls sind in einer Vereinbarung und in einem Einsatzprotokoll geregelt, das operative Leitlinien für das gesamte Personal enthält. Für Fälle, in denen die Unterstützung des *Naval Service* erforderlich ist, besteht ferner eine Vereinbarung über eine *Joint Task Force (JTF)* (gemeinsame Taskforce) mit gebilligten operativen Leitlinien allgemeiner Art für Polizei, Zoll und *Naval Service*. Die Einzelheiten des operativen Vorgehens werden von Fall zu Fall festgelegt.

2.1.7. Eine beträchtliche Ausweitung der Fähigkeit der Strafverfolgungsbehörden zur gezielten Kriminalitätsbekämpfung ergab sich aus der Schaffung des *Criminal Assets Bureau* (Amt für Erträge aus Straftaten). Hierbei handelt es sich um ein auf gesetzlicher Grundlage errichtetes, behördenübergreifendes Amt, dessen Aufgabe darin besteht, Erträge aus Straftaten, einschließlich durch Drogenhandel erworbener Geldmittel und anderer Vermögenswerte, zu ermitteln und zu beschlagnahmen.

2.1.8. Die Staatsanwaltschaft ist im irischen Strafrechtssystem nicht direkt an den Ermittlungen in einer Straftat beteiligt, die Sache der nationalen Polizei oder sonstiger Ermittlungsbehörden sind. Der Staatsanwalt überwacht oder lenkt die strafrechtlichen Ermittlungen nicht und führt auch keine Aufsicht über die Ermittlungen. Der jeweils erste Schritt seines Tätigwerdens besteht darin zu entscheiden, ob die bei strafrechtlichen Ermittlungen zusammengetragenen Beweisstücke für die Einleitung oder Fortsetzung eines Strafverfahrens ausreichend sind.

2.1.9. Im weiteren Zusammenhang der Drogenbekämpfung hat der *Customs & Excise Service* förmliche, freiwillige Vereinbarungen mit einer großen Zahl privater und öffentlicher Unternehmen geschlossen. Hierzu gehören Luftfahrtgesellschaften, Kurierdienste, Linienreedereien, Frachtgesellschaften und Güterkraftverkehrsunternehmen.

2.2. Dienste der Staatsanwaltschaft und Richter

2.2.1. Alle Entscheidungen betreffend Straftaten im Drogenbereich (außer Schnellverfahren bei einfachem Besitz erfasster Drogen) werden vom *Office of the Director of Public Prosecutions (DPP)* (Amt des Leiters der Anklagebehörde) getroffen. Dieses Amt ist eine in Dublin ansässige zentralisierte Dienststelle, in der 14 Juristen arbeiten¹. Es entscheidet in ihm vorgelegten Drogenfällen darüber, ob eine Strafverfolgung eingeleitet wird und ob ein Schnellverfahren vor einem *District Court* (Gericht mit örtlich beschränkter Zuständigkeit für Strafsachen niederer Ordnung, ein Richter) oder ein Verfahren vor einem *Circuit Criminal Court* (Gericht mit örtlich beschränkter Zuständigkeit für Strafsachen höherer Ordnung, ein Richter und Geschworene) durchgeführt wird.

2.2.2. Neben den *District* und *Circuit Criminal Courts* gibt es für heikle Fälle noch den *Central Criminal Court* (Zentrales Kriminalgericht) des *High Court* (Gericht für Strafsachen höchster Ordnung). Dieses Gericht wird nicht nur in besonders heiklen Fällen wie z.B. im Zusammenhang mit Sexualvergehen, sondern auch in Fällen von Mord, Verrat und Piraterie tätig. Für Fälle, die hohe Sicherheit erfordern, in der Regel Prozesse, bei denen es um Terrorismus oder schwere organisierte Kriminalität geht, steht außerdem ein *Special Criminal Court* (Sonderkriminalgericht) zur Verfügung. In einem solchen *Special Criminal Court* entscheiden drei Berufsrichter, ohne Beteiligung von Geschworenen.

¹ Die irischen Behörden teilten nach dem Besuch mit, dass im Amt des DPP inzwischen 19 Juristen arbeiten.

RESTREINT UE

2.2.3. In Dublin sind im *Chief State Solicitor's Office* (Amt des Oberstaatsanwalts) bedienstete Anwälte dafür zuständig, die Entscheidungen des DPP umzusetzen und es vor dem *District Court* zu vertreten. Mit der Vertretung vor den höheren Gerichten werden vom DPP von Fall zu Fall bei diesen Gerichten zugelassene Anwälte mit Privatpraxis beauftragt; sie werden dabei von Anwälten des *Chief State Solicitor's Office*, die für das DPP handeln, unterstützt.

2.2.4. Das Amt des DPP weist einen Fall dem *Circuit Criminal Court* zu, wenn er für eine Behandlung im *District Court* zu schwerwiegend ist, was mit der Drogenmenge, der Person des Angeklagten oder sonstigen erschwerenden Umständen zu tun haben kann. Die Höchststrafe, die ein *District Court* für eine Straftat verhängen kann, ist eine zwölfmonatige Haftstrafe; im Falle einer Verurteilung wegen zwei oder mehr Straftaten ist ein Strafmaß von höchstens zwei Jahren möglich. Geht es dem ersten Anschein nach um einen Verstoß gegen das Drogenmissbrauchsgesetz, so wird eine Strafverfolgung eingeleitet, außer wenn diese nicht im öffentlichen Interesse liegt. Die Entscheidung, im öffentlichen Interesse keine Strafverfolgung einzuleiten, wird in Drogenfällen nur äußerst selten getroffen.

2.2.5. Innerhalb des Amtes des DPP gibt es keine ausschließlich auf Drogenstraftaten spezialisierten Dienststellen. Ebenso gibt es keine spezialisierten Richter, mit Ausnahme der Richter am vor kurzem geschaffenen *Drug Court* (Drogengericht).

2.2.6. Am 9. Januar 2001 wurde als 18-monatiges Versuchsprojekt ein *Drug Court* mit Zuständigkeit für die nördliche Innenstadt von Dublin eingerichtet. Das Projekt stellt eine alternative Herangehensweise an weniger schwerwiegende und nicht mit Gewalt verbundene Drogenstraftaten dar. An ihm können auf freiwilliger Basis Personen teilnehmen, die 18 Jahre oder älter sind und sich für schuldig bekannt haben bzw. für schuldig befunden worden sind, eine Drogenstraftat bzw. mit Drogen in Zusammenhang stehende Straftat begangen zu haben, die normalerweise zu einer Haftstrafe führen würde. Ein auf die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Straftäters zugeschnittenes Rehabilitierungsprogramm wird von der *Eastern Regional Health Authority*, dem *Probation and Welfare Service* (Bewährungshilfe- und Sozialamt), der *FAS* und dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft, erforderlichenfalls unter Beteiligung weiterer Dienststellen, angeboten. Das Gericht tagt zweimal pro Woche, und vor jeder Tagung findet eine Begegnung zwischen dem Betreuungsteam und dem Richter statt. Das Pilotprojekt in Dublin wird von zur Beratung herangezogenen Sachverständigen evaluiert, und sobald es abgeschlossen und vollständig evaluiert ist, soll erwogen werden, ob die landesweite Durchführung eines entsprechenden *Drug Court*-Programms sinnvoll erscheint.

RESTREINT UE

2.3. Polizeibehörden

2.3.1. Innerhalb der Polizei kommt dem *Deputy Commissioner, Operations* (für den operativen Bereich zuständiger stellvertretender Polizeipräsident) die Gesamtverantwortung für Drogenangelegenheiten auf nationaler Ebene zu. Im operativen Bereich liegt die Zuständigkeit für die Bekämpfung des Drogenhandels auf nationaler wie internationaler Ebene bei der *Police National Drugs Unit* (siehe auch Nummer 2.1.5).

2.3.2. Die *Police National Drugs Unit* verfügt über eine Zentralstelle in Dublin mit folgendem Personal:

- 1 *Detective Chief Superintendent* (etwa: Kriminaldirektor)
- 2 *Detective Superintendents* (etwa: Kriminalräte)
- 3 *Detective Inspectors* (etwa: Kriminalhauptkommissare) (operativer Bereich)
- 1 *Inspector* (etwa: Hauptkommissar) in der Rolle eines Zollverbindungsbeamten
- 8 *Detective Sergeants* (etwa: Kriminalkommissar)
- 36 *Detective Police Officers* (etwa: Polizeimeister)
- 4 *Clerical Officers* (etwa: Verwaltungssekretäre)

2.3.3. Überall im Lande befinden sich in größeren Städten und Provinzstädten Außenstellen der *Police National Drugs Unit* (*Divisional* oder *District Drug Units*). Ihre Hauptaufgabe besteht darin, Erkenntnisse zusammenzutragen und auszuwerten und Festnahmen und Beschlagnahmen vorzunehmen. Die Personalstärke dieser Dienststellen schwankt zwischen einem *Detective Sergeant* und acht *Detective Police Officers* bis zu einem *Sergeant* und zwei *Detective Police Officers*.

RESTREINT UE

2.4. Zollbehörden

2.4.1. Wie bereits erwähnt (siehe Nummer 2.1.5) hat der *Customs and Excise Service* die Erstzuständigkeit für die Ermittlung, Auffindung und Beschlagnahme erfasster Drogen, bei denen eine illegale Einfuhr nach Irland versucht wird, sowie für die Prävention des Drogenhandels. Zwei Abteilungen des *Office of the Revenue Commissioners* (Finanzbehörde) sind für die Rechtsdurchsetzung in diesem Bereich zuständig; es handelt sich um die *Customs and Excise Enforcement Division* (Abteilung für die Geltendmachung von Zöllen und Verbrauchsteuern) und die *Customs and Excise Collections Division* (Abteilung für die Erhebung von Zöllen und Verbrauchsteuern). Spezialisierte Dienststellen beider Abteilungen befinden sich an den Ein- und Ausreisestellen überall im Land, an denen entsprechend geschultes Personal schwerpunktmäßig das Zusammentragen von Erkenntnissen, die Auffindung und Ermittlung von Drogen, die Überwachung des Seeverkehrs oder Kontrollen mit Hilfe von Drogenspürhunden zur Aufgabe hat.

2.5. *Criminal Assets Bureau*

2.5.1. Das *Criminal Assets Bureau* wurde 1996 eingerichtet. Wie unter Nummer 2.1.7 erwähnt, handelt es sich um ein behördenübergreifendes Amt, das die Aufgabe hat, Erträge aus Straftaten einschließlich durch Drogenhandel erworbener Geldmittel und Vermögenswerte zu ermitteln und zu beschlagnahmen. In Anwendung von Rechtsvorschriften wie z. B. des *Proceeds of Crime Act* (Gesetz über Erträge aus Straftaten) von 1996 kann das Amt Erträge aus Straftaten beschlagnahmen, ohne dass es hierzu eines strafrechtlichen Urteils oder der Einleitung eines Strafverfahrens bedarf. An der Spitze des Amtes steht ein *Police Chief Superintendent* (etwa: Polizeidirektor), und das Personal wird von der Polizei, den *Revenue Commissioners* (Zölle und Verbrauchsteuern) und dem Ministerium für soziale, Gemeinschafts- und Familienangelegenheiten gestellt.

2.5.2. Im *Criminal Assets Bureau* ist ein *Legal Officer* (Justizbeamter) tätig, der vom Minister für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform mit Zustimmung des *Attorney General* (Regierungsanwalt) und des Finanzministers ernannt wird und dem Leiter des *Bureau* direkt Bericht erstattet.

2.5.3. Die einschlägigen Rechtsvorschriften für die Errichtung und die Tätigkeit des *Criminal Assets Bureau* bestehen aus dem *Criminal Assets Bureau Act* von 1996 (Gesetz über das Amt für Erträge aus Straftaten), dem *Proceeds of Crime Act* von 1996 (Gesetz über Erträge aus Straftaten), dem *Disclosures of Certain Information for Taxation and Other Purposes Act* von 1996 (Gesetz über die Offenlegung bestimmter Angaben zu Besteuerungs- und anderen Zwecken) und aus den Änderungen zu den *Revenue Acts* (Steuergesetzen) und den *Social Welfare Acts* (Sozialhilfegesetzen). Ein Gesetzentwurf (*Amendment Bill*) von 1999, mit dem der *Proceeds of Crime Act* von 1996 in einer Anzahl technischer Fragen geändert werden soll, liegt gegenwärtig dem Parlament zur Beratung vor.

RESTREINT UE

2.5.4. Im Gesetz über das Amt für Erträge aus Straftaten sind die Befugnisse und Aufgaben des Amtes beschrieben; zugleich enthält es Vorschriften verwaltungstechnischer und operativer Art sowie begleitende Bestimmungen. Das *Bureau* ist eine juristische Person mit Dauerbestand, offiziellem Dienstsiegel, Prozessfähigkeit und der Befugnis, Land, Grundstücksrechte oder sonstiges Eigentum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern.

2.5.5. Nach dem Gesetz über das Amt für Erträge aus Straftaten dürfen manche seiner Mitarbeiter, nämlich Beamte der *Revenue Commissioners* und des Ministeriums für soziale, Gemeinschafts- und Familienangelegenheiten sowie dem Amt direkt unterstellte Beamte, anonym bleiben.

2.6. Aus- und Fortbildung

2.6.1. Die Angehörigen der spezialisierten Polizeidienststellen werden unter anderem in Folgendem geschult: Personalführung; verdeckte Ermittler; kontrollierte Lieferungen; Scheingeschäfte; Einsatz von Technologie; Ermittlungstechniken und allgemeine Verfahren. Auch die Identifizierung von Drogen ist Schulungsthema. Angehörige dieser Dienststellen werden zudem in Kriminalitätsanalyse geschult.

2.6.2. Alle Finanzermittler haben ein spezielles Schulungsprogramm durchlaufen, das von einer fachübergreifenden Gruppe ausgearbeitet worden ist, an der die *Money Laundering Investigation Unit (MLIU)* (Geldwäscheermittlungsstelle), die *Police National Drug Unit*, das *Criminal Assets Bureau*, Zollbeamte, Finanzbeamte, kriminalistisch geschulte Wirtschaftsprüfer, Finanzinstitute, Rechtsanwälte und Vertreter verschiedener öffentlicher Gremien beteiligt waren.

2.6.3. Die Polizeibediensteten haben auch Zugang zu internationaler Schulung in Form von Austauschprogrammen, Seminaren und Konferenzen. Kriminalitätsanalytiker werden bei Europol in strategischer Analyse geschult.

2.6.4. Zollbeamte, die in den *Customs Anti-Smuggling Teams* (Einsatzgruppen des Zolls für Schmuggelbekämpfung) tätig sind, werden ihren Bedürfnissen und jeweiligen Arbeitsbereichen entsprechend geschult. Die Schulung umfasst unter anderem: grundlegende und fortgeschrittene Rechtskurse; Sensibilisierung für rechtliche Befugnisse; "Intelligence"-Schulung; Verfahren für die Beschlagnahme von Bargeld; Handhabung von Festtrumpfschlauchbooten (RIB); Kurse für Hundeführer und Schulung über Drogengrundstoffe.

RESTREINT UE

2.6.5. Die Schulung von Polizei und Zoll findet normalerweise durch eigene Bedienstete statt. Entsprechend wird die Schulung zwischen den Behörden nicht koordiniert, da bei der Ausarbeitung und Durchführung der Schulung die jeweils unterschiedliche Aufgabe der Behörden bei der Drogenbekämpfung zugrunde gelegt wird. Dort, wo eine gemeinsame Aufgabe wahrgenommen wird, finden jedoch einige gemeinsame Schulungen statt.

2.6.6. Nach Artikel 19 des *Courts and Court Officers Act* (Gesetz über Gerichte und Gerichtsbeamte) muss sich jeder, der eine gerichtliche Tätigkeit ausüben will, zuvor schriftlich dazu verpflichten, dass er bereit ist, auf Anordnung des *Chief Justice* oder des Präsidenten des Gerichts, an dem er ernannt ist, an Schulungen teilzunehmen. Die Finanzierung dieser Schulungen wird durch das Gesetz geregelt.

2.6.7. 1996 wurde das *Judicial Studies Institute* (Institut für Gerichtsstudien) gegründet, das Schulungsseminare und Konferenzen für Richter sowie auf Austauschbasis stattfindende Besuche bei anderen Gerichten organisiert. Das Institut hat Kontakte mit ähnlichen Schulungseinrichtungen im Vereinigten Königreich aufgenommen, nimmt an Bildungsprogrammen teil, die von der EU finanziell unterstützt werden, und beteiligt sich aktiv am europäischen Verband von Verwaltungsrichtern.

2.7. Kontrolle

2.7.1. Im Organisationsstrategie-Dokument 2000-2004 der Polizei wird die "rigorose Durchsetzung der Rechtsvorschriften über Drogen" als eines der sechs strategischen Ziele genannt, die die Polizei erreichen will.

2.7.2. Die Polizei veröffentlicht als Teil ihrer Strategie einen Jahresplan für die Polizeiarbeit, in dem die Prioritäten und Ziele für jeweils 12 Monate dargelegt werden. Jeder Bezirk muss seinen eigenen Plan für die Polizeiarbeit vorlegen und hierbei Ziele und Handlungsschwerpunkte nennen. Es werden Benchmark-Ziele festgelegt, bei denen Prioritäten genannt werden, anhand deren die erfolgreiche Umsetzung des Plans im Hinblick auf das Erreichen der gesetzten Ziele zu bewerten ist.

2.7.3. Der Leiter der Polizeibehörde legt zudem einen jährlichen Kriminalitätsbericht vor, der statistische Angaben über die Beschlagnahme von Drogen durch alle Strafverfolgungsbehörden enthält. Diese Angaben sind bei der Festlegung und Ausrichtung der Politik sowie bei der Zuteilung von Mitteln hilfreich.

RESTREINT UE

2.7.4. Die Leistungen des Zolls und die Umsetzung der Vorgaben durch ihn wird regelmäßig durch die hierfür zuständigen leitenden Beamten, durch interne und externe Prüfberichte und in Form spezieller Überprüfungen bewertet. Eine umfangreichere interne Überprüfung der Funktionsweise des *Customs National Drugs Team* wurde von den *Revenue Commissioners* 1999 vorgenommen und im März 2000 abgeschlossen. Hierbei wurde die Rolle des Zolls bei der Bekämpfung des Drogenhandels in all ihren Aspekten berücksichtigt. Es wurde eine Lenkungsgruppe eingesetzt, die dafür sorgen soll, dass die Empfehlungen der Überprüfungsgruppe umgesetzt werden. Das Amt der *Revenue Commissioners*, dem die Zollbehörde als Bestandteil angehört, erstellt eine Strategieerklärung (Organisationsplan), in dem die Aufgaben des Amtes für einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt sind. Die Erklärung enthält strategische Leitlinien und Leistungsindikatoren, deren Vorgaben eingehalten werden müssen. Sie enthält ferner einen integrierten Überprüfungsmechanismus zur Kontrolle der tatsächlich erreichten Fortschritte.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

TEIL 3

3. AUSWERTUNG ("INTELLIGENCE")

3.1. Datenbanken

3.1.1. Die *National Criminal Intelligence Unit* (nationale Dienststelle für die kriminalpolizeiliche Auswertung), die in der Polizeizentrale in Dublin untergebracht ist, ist für die Sammlung, Bewertung, Analyse und Weitergabe aller polizeilichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit schwerer und organisierter Kriminalität zuständig. Die Stelle erhält die Erkenntnisse auf einem Formblatt "vertrauliche Mitteilung", für das das standardisierte 4&4-Evaluierungssystem verwendet wird. Die Informationen/Erkenntnisse werden dann der jeweiligen operativen Dienststelle zur Verfügung gestellt.

3.1.2. Nur Polizeibedienstete haben Zugang zu einer Computer-Datenbank namens PULSE (*Police Utilising Legal Systems Effectively* = effiziente Nutzung von Rechtssystemen durch die Polizei). Das System enthält vielfältige Informationen u.a. betreffend Strafregister, verdächtige/gestohlene Kraftfahrzeuge, Registrierung von Kraftfahrzeugen, vermisste Personen sowie Strafverfolgungsmaßnahmen und Haftbefehle.

3.1.3. Der Zoll trägt vertrauliche Daten über den Drogenhandel aus einer Vielzahl unterschiedlicher Quellen zusammen und benutzt hierbei folgende Systeme bzw. Datenbanken:

3.1.3.(1) *Common Registration System (CRS)* (allgemeines Registrierungssystem): enthält Profile aller Steuerzahler.

3.1.3.(2) *Companies Registration Office (CRO)* (Handelsregister): liefert Informationen über alle in Irland eingetragenen Gesellschaften.

3.1.3.(3) *FAST* (System für den flexiblen Zugang zu mit dem Einheitspapier (SAD) abgewickelten Geschäften): ermöglicht es, anhand spezifischer Kriterien für Analysezwecke Eintragungen zu durchsuchen, die alle Einfuhr-/Ausfuhrerklärungen für Waren betreffen, die aus Drittländern eingeführt oder in Drittländer ausgeführt worden sind.

3.1.3.(4) *Historical Data System (HDS)* (Archiv historischer Daten): speichert die Erklärungen, die dem Zoll elektronisch zugegangen sind.

RESTREINT UE

- 3.1.3.(5) *Motor Vehicle Taxation (MVT)* (Kraftfahrzeugsteuer-Register): dient der Erstregistrierung aller (neuen und gebrauchten) Kraftfahrzeuge, die in Irland zum Straßenverkehr angemeldet werden, und umfasst eine Suchfunktion für die Suche nach früheren Besitzern der Fahrzeuge.
- 3.1.3.(6) *National Vehicle and Driver File (NVDF)* (Nationale Kraftfahrzeug- und Fahrzeugführer-Datei): In dieser Datenbank sind die Personen registriert, die auf ihren Namen ein Kraftfahrzeug angemeldet haben. Die Informationen stammen von den Kraftfahrzeugzulassungsstellen der örtlichen Behörden.
- 3.1.3.(7) *NARCNET (Narcotic Network)* (Drogennetz): ist eine "Echtzeit"-Datenbank mit Daten über alle Beschlagnahmen von Drogen, Durchsuchungen von Fahrzeugen im Zusammenhang mit Drogen und internationale Trends beim Drogenschmuggel.
- 3.1.3.(8) *Operations Manager* (von der EG unterhaltenes System): ist eine Kombination von AFIS, MAR-INFO und MAR-SUR. AFIS (*Antifraud Information System*) (Betrugsbekämpfungsinformationssystem) ist ein weltweites E-mail-System der Zollbehörden. MAR-INFO und MAR-SUR enthalten beide internationale Informationen über den Seeverkehr, MAR-INFO gibt außerdem Einzelheiten über Beschlagnahmen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren/Drogen.
- 3.1.3.(9) *Sea-searcher* (Meeressucher): ist ein Internetsystem, mit dem Schiffsbewegungen weltweit verfolgt werden können; es steht mit dem Lloyds-Schiffsregister in Verbindung.
- 3.1.3.(10) *Land Registry* (Grundstücksregister): ist ein weiteres Internetsystem, mit dem die Eigentümer von Grundstücken ermittelt werden können.
- 3.1.3.(11) *Customs Enforcement Network (CEN)* (Netz für die Strafverfolgung durch den Zoll): verschafft weltweiten Zugang zu Informationen über die Beschlagnahme von Drogen, verbrauchsteuerpflichtigen Waren und mit einem Verbot belegten Waren. Die ursprüngliche Information wird von den Zollbehörden an den Sitz der Weltzollorganisation übermittelt, die die Datenbank unterhält.
- 3.1.3.(12) *EUCARIS (European Car and Driving Licence Information System)* (Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem): liefert einen Online-Zugang zu den Kraftfahrzeugregistern des Vereinigten Königreichs und der Niederlande, die unter Eingabe einer Kraftfahrzeugzulassungsnummer abgefragt werden können, um Kraftfahrzeugdaten und/oder die Bestätigung zu erhalten, dass ein Fahrzeug als gestohlen gemeldet worden ist.

3.2. Verwendung von Daten durch Polizei- und Zollbehörden

3.2.1. Die Auswertung aller Erkenntnisse erfolgt bei der Polizei durch die *National Criminal Intelligence Unit* (Nationale Stelle für kriminalpolizeiliche Auswertung). Die verschiedenen spezialisierten Polizeistellen sind dafür zuständig, diese Erkenntnisse zu sammeln und dann an die *National Criminal Intelligence Unit* weiterzuleiten. Diese führt sowohl taktische als auch strategische Analysen durch. Aufgrund dieses Ansatzes kann die Polizei Trends bei der organisierten Kriminalität feststellen bzw. Einzelpersonen oder Gruppen identifizieren, die an verschiedenen Kriminalitätsarten beteiligt sind.

3.2.2. Die festgestellten Trends dienen auch als Grundlage für Mitteilungen an die Regierung im Hinblick auf Aufklärungs- und Werbestrategien zur Verringerung der Drogennachfrage.

3.2.3. Der jährliche Kriminalitätsbericht (siehe Nummer 2.7.3) enthält Statistiken und andere Informationen, die bei der Festlegung und Ausrichtung der Politik sowie bei der Zuteilung von Mitteln genutzt werden. Auf diesen Bericht können andere einschlägige Stellen zugreifen.

3.2.4. Die *Customs National Freight Intelligence Unit* (nationale Zollstelle für die Auswertung von Erkenntnissen betreffend Frachtgut) erstellt im Verkehrsbereich Profile von Reisenden, Fahrzeugen und Schiffen; diese werden beständig überprüft und in Bezug auf feststehende oder sich herausbildende internationale Trends aktualisiert. Die *National Freight Intelligence Unit* stellt im Hinblick auf die Auffindung/Ermittlung von Drogen auch spezielle Erkenntnis-Pakete für Beamte zusammen, die Einfuhrkontrollen durchführen. Diese Pakete enthalten Angaben über frühere Geschäfte/Bewegungen, Angaben über die Unternehmensleitung, wenn Unternehmen beteiligt sind, sowie Angaben über Linienreedereien und Güterkraftverkehrsunternehmer.

3.2.5. Sind die eingegangenen oder durch Auswertungsarbeit gewonnenen Erkenntnisse ausreichend gesichert, so erhalten die betroffenen operativen Dienststellen eine "Abfangmitteilung". In sonstigen Fällen, etwa wenn die Erkenntnisse auf Trends, Risikoanalysen usw. beruhen, erhalten die operativen Dienststellen eine "Hintergrundinformation", damit sie prüfen, welche Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet werden sollten.

RESTREINT UE

3.2.6. Die Zollbehörden erstellen strategische Berichte über den Seeverkehr aus Ländern, die bekanntermaßen ein hohes Drogenrisiko darstellen. Mit diesen Berichten wird dafür gesorgt, dass operative Ressourcen auf den Seeverkehr mit dem größten Risiko konzentriert werden, damit Störungen des rechtmäßigen Verkehrs so gering wie möglich ausfallen. Aufgrund dieser Informationen und strategischen Berichte war es möglich, die operativen Ressourcen auf Bereiche mit besonders hohem Risiko zu konzentrieren, ohne den rechtmäßigen Verkehr zu beeinträchtigen.

3.3. Datenaustausch auf nationaler und internationaler Ebene

3.3.1. Der Informationsaustausch zwischen der Polizei, dem Zoll und dem *Naval Service* erfolgt über die von Polizei und Zoll ernannten nationalen Verbindungsbeamten. Auch über die *National Criminal Intelligence Unit* der Polizei kann ein Austausch von polizeilichen Erkenntnissen stattfinden.

3.3.2. Am 12. Januar 1996 wurde von den jeweils zuständigen Ministern eine Vereinbarung zwischen dem Zoll und der Polizei über ihre Beziehungen bei der Strafverfolgung im Drogenbereich unterzeichnet. In Artikel 9 dieser Vereinbarung wird zu einem "uneingeschränkten Austausch" von Informationen und Erkenntnissen betreffend Drogenschmuggel zwischen den beiden Einrichtungen und zur Erleichterung dieses Austausches aufgerufen. Es gibt jedoch Einschränkungen für den Informationsaustausch, z.B. aufgrund des *Data Protection Act* (Datenschutzgesetz) und des *Postal and Telecommunications Act* (Post- und Telekommunikationsgesetz).

3.3.3. Die durch diese Vereinbarung geschaffene gemeinsame Taskforce von Polizei, Zoll und Marine (siehe auch Nummer 2.1.6) wird für den Austausch von Informationen über spezielle Aktionen zur Bekämpfung des Drogenschmuggels genutzt. In einem vor kurzem von den drei beteiligten Einrichtungen erstellten Arbeitsprotokoll ist vereinbart worden, im ganzen Land ein Verbindungsnetz für den Informationsaustausch auf lokaler Ebene zu schaffen.

3.3.4. Der Austausch von Erkenntnissen zwischen den Polizeidienststellen findet nach auf Führungsebene vereinbarten Regeln statt, zumeist nach dem Grundsatz "Kenntnis nur, soweit erforderlich". Die Tatsache, dass die *National Criminal Intelligence Unit* die Ziele der einzelnen Dienststellen kennt, erleichtert die Weitergabe von Erkenntnissen.

RESTREINT UE

3.3.5. Einzelheiten über den *modus operandi* von Straftätern können alle Polizeidienststellen dem computergestützten System für die Meldung von Straftaten und den überall verteilten Erkenntnis-Bulletins entnehmen.

3.3.6. Bei jeder weitergegebenen Erkenntnis wird angegeben, wie hoch das damit verbundene Risiko ist. Die Weitergabe findet mit der Maßgabe statt, dass die Vorgaben für die Verwendung der Erkenntnis eingehalten werden. Sollte es erforderlich sein, die Risikostufe einer Erkenntnis zu überprüfen, so kann dies innerhalb des Prozesses und unter Einbeziehung der Person, von der die Erkenntnis stammt, geschehen. Die Sicherheit der Quelle ist immer das Hauptanliegen aller Beteiligten.

3.3.7. Beim Zoll wird der Zugriff auf sensible Informationen durch die Systemkonfiguration geschützt. Abgesehen von eventuellen Einschränkungen, die ausländische Zollbehörden für die Weitergabe von Informationen auferlegen könnten, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit unter Zollbehörden übermittelt haben, unterliegt der *Customs & Excise Service* keinen Beschränkungen hinsichtlich des Austausches von Kriminalitätsdaten und Erkenntnissen.

3.3.8. Nach dem *Disclosure of Certain Information for Taxation and Other Purposes Act* von 1996 (Gesetz über die Offenlegung bestimmter Angaben zu Besteuerungs- und anderen Zwecken) dürfen die *Revenue Commissioners* einem zuständigen Polizeibeamten Informationen weitergeben, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass diese Informationen die Tätigkeiten einer Person betreffen, die Erträge illegaler Herkunft bzw. aus einer illegalen Tätigkeiten erzielt hat, und wenn diese Angaben für eine konkrete Ermittlung wertvoll sein und im öffentlichen Interesse liegen könnten.

3.3.9. Die Polizei tauscht Erkenntnisse mit Dienststellen im Ausland im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Polizeidienststellen sowie mit Europol und Interpol aus. Die Garda Síochána (Polizei) hat ferner Verbindungsbeamte in London, Paris, Den Haag, Madrid sowie bei Europol und Interpol.

3.3.10. Die Polizei hat im Allgemeinen gute Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit anderen Strafverfolgungsbehörden in der EU gemacht. Gelegentlich ist es zu Schwierigkeiten aufgrund rechtlicher Einschränkungen und der Nichtvereinbarkeit verschiedener EU-Rechtssysteme gekommen. Nach dem irischen System unterliegt die Herkunft bestimmter Informationen den Datenschutzbestimmungen, wohingegen sie in anderen Ländern bekannt gegeben wird. Die Bekanntgabe sensibler Informationen in Irland könnte die persönliche Sicherheit eines Informanten gefährden.

RESTREINT UE

3.3.11. "Weiche" (unbestätigte) Informationen können aus rechtlicher Sicht weitergegeben werden, müssen jedoch als solche behandelt werden, was ihre Bedeutung stark schmälert.

3.3.12. Der Austausch von Erkenntnissen zwischen irischen und ausländischen Zollbehörden kann im Rahmen des Übereinkommens von Neapel von 1967 und des Übereinkommens von Nairobi von 1977 erfolgen. Bilaterale Vereinbarungen über einen Informationsaustausch wurden mit den Zollbehörden Nordirlands, den für den Seebereich zuständigen Zollbehörden des Vereinigten Königreichs und den Zollbehörden der Vereinigten Staaten getroffen. Die irischen Zollbehörden tauschen ferner als Mitglied der Weltzollorganisation (WZO) Erkenntnisse über das WZO-Regionalbüro aus und verwenden dabei das *Customs Enforcement Network* (CEN).

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

TEIL 4

4. BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN

4.1. Finanzermittlungen - Rechtsvorschriften und Leitlinien

4.1.1. Der *Criminal Justice Act* (Gesetz über die Strafgerichtsbarkeit) von 1994 ist die wichtigste Rechtsvorschrift über Geldwäsche und Erträge aus Straftaten. Mit diesem Gesetz wurden die EG-Richtlinie 91/308 über Geldwäsche umgesetzt und Bestimmungen über die Einziehung von Erträgen aus Straftaten, über die Mitteilung verdächtiger Transaktionen durch Banken und andere Finanzinstitute und über die internationale Zusammenarbeit eingeführt.

4.1.2. Nach dem *Criminal Justice Act* von 1994 müssen die Grundsätze der strafrechtlichen Beweisführung (Schuldbeweis, der jeden Zweifel ausschließt) befolgt werden, wenn eine Person der Geldwäsche überführt werden soll. Es ist nicht erforderlich, eine bestimmte Vortat für eine Geldwäschestraftat nachzuweisen. Es muss lediglich nachgewiesen werden, dass es sich bei dem Vermögensgegenstand um Erträge aus Drogenhandel oder einer anderen kriminellen Aktivität handelt, nicht aber aus einer konkreten Straftat des Drogenhandels oder einer anderen Straftat. Von der Staatsanwaltschaft muss ferner der Beweis erbracht werden, dass der Angeklagte die Geldwäsche vorgenommen hat, um einer Strafverfolgung oder dem Ergehen bzw. der Vollstreckung einer Einziehungsanordnung gegen ihn zu entgehen. Es wurden Legislativtexte veröffentlicht, mit denen das Erfordernis abgeschafft werden soll, dass von der Staatsanwaltschaft auch der Beweis erbracht werden muss, dass der Angeklagte die Geldwäsche vorgenommen hat, um einer Strafverfolgung oder dem Ergehen bzw. der Vollstreckung einer Einziehungsanordnung gegen ihn zu entgehen. Diese Texte sollen dem Parlament in seiner nächsten Sitzungsperiode vorgelegt werden. Die Höchststrafe für Geldwäsche beträgt 14 Jahre.

4.1.3. Die irischen Rechtsvorschriften über das Einfrieren und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten enthalten Regelungen sowohl für zivil- als auch für strafrechtliche Verfahren. Einziehungsanordnungen im Rahmen eines Strafprozesses können nur nach einer Verurteilung durch ein Strafgericht ergehen.

4.1.4. Der *Criminal Justice Act* von 1994 bietet die Möglichkeit der Einziehungsanordnung für Straftaten mit oder ohne Drogenbezug. Zudem können Anordnungen über die Beschlagnahme und das Einfrieren von Vermögenswerten ergehen, wenn ein Verfahren gegen die betreffende Person eingeleitet worden ist.

RESTREINT UE

4.1.5. Durch den Erlass des *Proceeds of Crime Act* (Gesetz über Erträge aus Straftaten) von 1996 sind die Beschlagnahme und der zivilrechtliche Verfall von Eigentum, das durch Straftaten erworben wurde, ermöglicht worden. Dieses Gesetz gestattet die Beschlagnahme von Erträgen aus Straftaten, ohne dass eine strafrechtliche Verurteilung oder die Einleitung eines Strafverfahrens erforderlich wäre.

Das *Criminal Assets Bureau* verfolgt gemäß dem *Criminal Assets Bureau Act* von 1996 nachstehende Ziele:

- a) Ermittlung von Vermögensgegenständen allerorts von Personen, die unmittelbar oder mittelbar mit einer kriminellen Aktivität in Verbindung stehen oder verdächtig sind, mit einer solchen in Verbindung zu stehen,
- b) Durchführung angemessener gesetzlicher Maßnahmen, um solchen Personen die Vermögensgegenstände oder den Nutzen aus solchen Vermögensgegenständen je nach Fall ganz oder teilweise zu nehmen oder zu versagen, und das
- c) Führen von Ermittlungen oder die Durchführung anderer Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit Strafverfahren, die sich aus den unter a) und b) genannten Zielen ergeben.

Das Büro hat zahlreiche Instrumente zur Erreichung dieser Ziele nutzen können, darunter auch *Proceeds of Crime Orders* (Anordnungen betreffend Erträge aus Straftaten) und Steuerfestsetzungen.

4.1.6. Irland hat 1996 das Wiener Übereinkommen von 1988 und die Übereinkommen des Europarats von 1959 und 1990 ratifiziert und vollständig umgesetzt.

4.1.7. Finanzermittlungen durch die Polizei im Zusammenhang mit Drogenhandel sind durch das allgemeine Strafrecht geregelt, das spezielle gesetzliche Bestimmungen enthält, die zur Erleichterung dieser Ermittlungen erlassen wurden.

4.1.8. Der *Criminal Justice (Drug Trafficking) Act* (Gesetz über die Strafgerichtsbarkeit (Drogenhandel)) von 1996 ermöglicht es, im Zusammenhang mit Ermittlungen betreffend Drogenhandel Verdächtige festzunehmen und unter Einhaltung bestimmter Bedingungen bis zu sieben Tage festzuhalten.

RESTREINT UE

4.2. Finanzermittlungen - Zuständige Behörden

4.2.1. Die irische *Police National Drugs Unit* verfügt über spezielle Beamte für Finanzermittlungen gegen Verdächtige, die von der *Unit* überwacht werden. Ermittlungen in Bezug auf Geldwäsche werden von der *Money Laundering Investigation Unit (MLIU)* des *Police Bureau of Fraud Investigation* (Büro der Polizei für Ermittlungen in Betrugsfällen) durchgeführt.

4.2.2. In folgenden wichtigen Fällen nimmt darüber hinaus das *Criminal Assets Bureau* Finanzermittlungen zur Ermittlung von Erträgen aus Straftaten vor: wenn die Einziehung oder der Verfall von Vermögenswerten nach dem Gesetz über die Erträge aus Straftaten angeordnet ist oder wenn aufgrund der verschiedenen Befugnisse der Finanzbehörden oder der beim *Bureau* tätigen Beamten des Ministeriums für soziale, Gemeinschafts- und Familienangelegenheiten vorgegangen wird.

4.2.3. Der Zoll darf im Wesentlichen nur dann Ermittlungen betreffend Vermögenswerte führen und sie beschlagnahmen, wenn es um mit Drogenstraftaten in Zusammenhang stehendes Bargeld geht, das an Aus- und Einfuhrzollstellen entdeckt wird (Artikel 38 des *Criminal Justice Act* von 1994). Der Zoll darf ferner Beschlagnahmen gemäß dem *Proceeds of Crime Act* durchführen, wenn eine gerichtliche Anordnung vorliegt.

4.2.4. Der *Assistant Commissioner of Crime, Security and Traffic* (stellvertretender Leiter der Polizei, zuständig für Kriminalität, Sicherheit und Verkehr) ist für die operative Leitung der *Police National Drugs Unit*, des *Police Bureau of Fraud Investigation* und des *Criminal Assets Bureau* zuständig. Beamte all dieser Dienststellen treffen sich, soweit erforderlich, und nehmen auch gemeinsame Ermittlungen vor. Nachstehend werden Aufgabenbereich und Personalstärke dieser Dienststellen angegeben:

4.2.4.(1) Das *Criminal Assets Bureau* ist für die Ermittlung und Beschlagnahme von Erträgen aus Straftaten einschließlich der Beschlagnahme von Erträgen aus dem Drogenhandel zuständig (siehe auch Nummer 2.5). Es verfügt über 1 *Detective Chief Superintendent*, 1 *Detective Superintendent*, 2 *Detective Inspectors*, 4 *Detective Sergeants*, 16 *Detective Police Officers*, 6 Steuerinspektoren, 3 Inspektoren des Ministeriums für soziale, Gemeinschafts- und Familienangelegenheiten und 2 Beamte des Zolls. Das *Bureau* verfügt zudem über ausgebildete Analytiker und sonstige Spezialisten wie etwa einen Juristen, einen kriminalistisch geschulten Wirtschaftsprüfer und einen Informationssystemadministrator, die an den Ermittlungen unterstützend mitwirken.

RESTREINT UE

4.2.4.(2) Die *MLIU* des *Police Bureau of Fraud Investigation* erhält von Banken und anderen Finanzinstituten Mitteilungen über verdächtige Transaktionen. Sie verfügt über *1 Detective Inspector*, *2 Detective Sergeants* und *4 Police Detectives*, denen kriminalistisch geschulte Wirtschaftsprüfer zur Seite stehen, die im Hause arbeiten und technologische Unterstützung von der *Computer Crime Investigation Unit* (Dienststelle für Ermittlungen in Fällen von Computerkriminalität) erhalten, die dem *Police Bureau of Fraud Investigation* angegliedert ist. Das *Police Bureau of Fraud Investigation* verfügt ferner über neun auf Finanzermittlungen spezialisierte Beamte. Darüber hinaus gibt es in jeder der 24 Polizeiabteilungen *2 Detective Sergeants*, die für Geldwäscheermittlungen im Zusammenhang mit Drogenhandel und anderen Fällen schwerwiegender Kriminalität geschult sind.

4.2.4.(3) Die Personalausstattung der *Police National Drugs Unit* wurde bereits in Nummer 2.3 angegeben. Die *Unit* erhält für ihre Nachforschungen einschlägige Informationen von der *MLIU*. Ein Beamter ist speziell mit Finanzermittlungen im Zusammenhang mit Drogenhandel beauftragt.

4.2.5. In Drogenfällen werden Finanzermittlungen eingeleitet, wenn Verdächtige im Rahmen einer Aktion überwacht werden, eine des Drogenhandels oder der Geldwäsche verdächtige Person verhaftet bzw. eine Strafverfolgung gegen sie eingeleitet wird und/oder ein Verdächtiger nach Artikel 57 des *Criminal Justice Act* von 1994 seine Finanzen offen legen muss. Die Fälle werden den unter Nummer 4.2.1 genannten speziellen Dienststellen übertragen, wenn die Ermittlungen die nationale Ebene oder einen Fall von organisierter Kriminalität betreffen. Können die Ermittlungen jedoch auf örtlicher Ebene geführt werden, so sind die örtlichen Polizeidienststellen zuständig.

4.2.6. An Geldwäscheermittlungen sind immer eine Reihe von Gerichtsbarkeiten beteiligt. Eingehende Auskunftersuchen werden in Irland normalerweise vom *Detective Chief Superintendent* des *Police Bureau of Fraud Investigation* entgegengenommen. Vereinbarungen (MOU) sind die bevorzugte Methode für den Austausch finanzieller Erkenntnisse mit europäischen Partnern. Der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen zentralen Meldestellen für Geldwäscheverdachtsanzeigen wird derzeit geprüft.

4.3. Kontrollierte Lieferungen

4.3.1. Das Europol-Handbuch über kontrollierte Lieferungen enthält eine vollständige Beschreibung der Politik, die Irland in diesem speziellen Bereich durchzuführen zugesagt hat oder bereits durchführt.

RESTREINT UE

4.3.2. Kontrollierte Lieferungen werden von der *Police National Drugs Unit* und dem *Customs National Drugs Team* koordiniert und unterstützt. Als Kommunikationskanäle vor und/oder während einer kontrollierten Lieferung können Europol, Interpol, Drogenverbindungsbeamte oder direkte Kontakte zwischen den nationalen Dienststellen dienen. Die meiste Kommunikation erfolgt normalerweise zwischen Einzelpersonen auf bilateraler Basis.

4.3.3. Europol wurde bislang in die Koordinierung und Unterstützung kontrollierter Lieferungen nicht einbezogen. Interpol Dublin kann kontrollierte Lieferungen unterstützen.

4.3.4. Im Einklang mit der Vereinbarung (MOU) und dem Protokoll über operative Maßnahmen zwischen der Polizei und dem Zoll werden alle kontrollierten Lieferungen auf höherer Beamtenebene beider Behörden beschlossen und gemeinsam von speziellen Verbindungsteams durchgeführt.

4.3.5. Es gibt zwar keine speziellen Vorschriften für die Durchführung kontrollierter Geldlieferungen, doch steht einer kontrollierten Geldlieferung auch kein rechtliches Hindernis im Wege. Das *Police Bureau of Fraud Investigation* hat diesbezüglich eine Reihe erfolgreicher Aktionen durchgeführt, die zu Verhaftungen und zur Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen gegen der Geldwäsche verdächtige Personen geführt haben.

RESTREINT UE

TEIL 5

5. KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT

5.1. Koordination und Zusammenarbeit auf nationaler Ebene

5.1.1. Die Polizei hat die alleinige Zuständigkeit für die Verfolgung im Inland, während der Zoll die Erstzuständigkeit für das Auffinden und die Beschlagnahme erfasster Drogen hat, wenn eine Einschmuggelung oder illegale Einfuhr nach Irland versucht wird. In allen Fällen führt in erster Linie die Polizei die Ermittlungen.

5.1.2. Die Leitlinien für die Arbeitsbeziehungen zwischen der Polizei und dem Zoll sind in einer Vereinbarung und einem vereinbarten Arbeitsprotokoll, in dem die Rolle der beiden Behörden bei der Strafverfolgung im Drogenbereich festgelegt ist, enthalten. Hierzu gehören auch Vorkehrungen für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen. Diese Vorkehrungen unterscheiden nicht zwischen fallbezogenen und nicht fallbezogenen Informationen.

5.1.3. Die Koordination der Ermittlungen zwischen der Polizei und dem Zoll erfolgt über Verbindungsbeamte. Entsprechend ernannte Polizei- und Zollverbindungsbeamte arbeiten in der Zentrale beider Behörden und auf regionaler Ebene, um den Austausch von Informationen und Erkenntnissen zu erleichtern.

5.1.4. Ein amtlicher Informationsaustausch unter bestimmten Umständen zwischen der Polizei und den Finanzbehörden wird durch den schon genannten *Disclosure Act* von 1996 geregelt.

5.1.5. Ein regelmäßiger Informationsaustausch findet auch zwischen Strafverfolgungsbeamten und Beamten des Ministeriums für soziale, Gemeinschafts- und Familienangelegenheiten statt.

5.1.6. Stärker formalisierte Beispiele für Koordination und Zusammenarbeit bieten das *Criminal Assets Bureau* (siehe Nr. 2.5) und die Verfahren der gemeinsamen Taskforce (siehe Nr. 2.1.6).

RESTREINT UE

5.1.7. Da es keine spezialisierten Dienststellen der Staatsanwaltschaft gibt, stellt sich die Frage einer Zusammenarbeit mit ihnen bei den Ermittlungen nicht. Der *Director of Public Prosecutions (DPP)* und die übrigen Teile der Staatsanwaltschaft arbeiten jedoch auf Einzelfallbasis mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen. Der Staatsanwalt ist jedoch nicht mit den Ermittlungen beauftragt und beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Rolle als Rechtsberater. Werden bestimmte Zwangsmaßnahmen erforderlich, so ist eventuell eine richterliche Genehmigung einzuholen. So ist für Haussuchungen ein Durchsuchungsbefehl eines Richters an einem *District Court* oder eines *Peace Commissioners* (Friedensrichters) erforderlich. Ebenso dürfte eine richterliche Genehmigung erforderlich werden, wenn ein nach dem *Criminal Justice (Drug Trafficking) Act* von 1996 (Gesetz über die Strafgerichtsbarkeit (Drogenhandel)) vorläufig festgenommener Verdächtiger länger als im Gesetz vorgesehen inhaftiert bleiben soll.

5.2. Koordination und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

5.2.1. Die irische Regierung hat vor kurzem multidisziplinäre bilaterale Abkommen mit der Russischen Föderation, Polen und Ungarn geschlossen. Mit einer Reihe anderer Länder werden gegenwärtig Verhandlungen geführt. Vereinbarungen (MOU) zwischen der irischen Polizei und der Polizei der Russischen Föderation, Ägyptens und Ungarns sind geschlossen worden.

5.2.2. Die polizeiliche Zusammenarbeit auf internationaler Ebene läuft über verschiedene Kanäle ab; hierzu gehören: Drogenverbindungsbeamte, Rechtshilfeersuchen, direkte Kontakte zwischen Polizeidienststellen und Kontakte über Europol und Interpol. Die Kriterien für die Wahl eines bestimmten Kanals hängen von der Art der auszutauschenden Informationen ab, von der Dringlichkeit der Anfrage und der Eile ihrer Bearbeitung sowie von dem jeweiligen Land und der zuständigen Behörde.

5.2.3. Ersuchen nationaler Strafverfolgungsbehörden werden in der Polizeizentrale an die *Liaison and Protection Section* (Abteilung Verbindung und Schutz) weitergeleitet, in der sie dann bearbeitet werden. Von Interpol, Europol und den Drogenverbindungsbeamten eingehende Antworten werden der ersuchenden Dienststelle zugeleitet; die *National Criminal Intelligence Unit* wird von all diesen Vorgängen unterrichtet. Genaue Zahlenangaben liegen nicht vor, doch dürfte im Allgemeinen jeder Kanal täglich benutzt werden.

RESTREINT UE

5.2.4. Spezielle Strafverfolgungsstellen der Polizei haben zusammen mit Europol an der Nutzung des Informationsaustauschsystems gearbeitet und haben zu verschiedenen Themen Schulungen erhalten. Auf Ersuchen der irischen Behörden hat Europol für irische Bedienstete eine Schulung in kriminalpolizeilicher Auswertung durchgeführt. Die Schulung fand in Dublin statt und wurde vom Leiter der Europol-Analyseabteilung durchgeführt.

5.2.5. Ein nennenswertes Beispiel für Zusammenarbeit stellen die Ergebnisse eines europäischen Projekts im Rahmen des OISIN-Programms dar. Das Projekt wurde 1998 von der irischen Polizei unter Beteiligung von Polizeidienststellen der Niederlande, Belgiens, Deutschlands, Spaniens und Portugals durchgeführt. Während der achtmonatigen Laufzeit wurden spezielle Drogenhändler überwacht. In jedem der teilnehmenden Länder wurden mehrere überwachte Personen festgenommen. Zudem kam es zu mehreren größeren Beschlagnahmen von Drogen und Schusswaffen. Es wurden Geldwäschefälle aufgedeckt und Erträge aus Straftaten festgestellt.

5.2.6. Der irische Zoll tauscht mit anderen Zollbehörden Informationen im Rahmen der Über-einkommen von Neapel (1967) und von Nairobi (1977) aus. 1999 gingen 138 Amtshilfeersuchen ein, 364 wurden von irischer Seite gestellt.

5.2.7. Es besteht ein bilaterales Abkommen des Zolls mit den USA über die Amtshilfe zwischen den Zollbehörden, das entsprechend den Empfehlungen der Weltzollorganisation ausgearbeitet worden ist.

5.2.8. Zwischen den Polizei- und Zollbehörden sind Vereinbarungen über die Entsendung eines Zollbeamten an die nationale Europol-Stelle getroffen worden.

5.2.9. Das Ministerium für das Gesundheitswesen und für Kinder ist für die Ausstellung von Genehmigungen für den Besitz und die Beförderung erfasster Drogen und sonstiger erfasster Stoffe zuständig. Für eine beständige Zusammenarbeit des Ministeriums mit den Polizei- und Zollbehörden wird gesorgt.

RESTREINT UE

5.3. Verbindungsbeamte

5.3.1. In der Botschaft des Vereinigten Königreichs in Dublin arbeitet ein Steuerverbindungsbeamter (FLO - Fiscal Liaison Officer), und die Behörden des Vereinigten Königreichs haben vor kurzem einen Drogenverbindungsbeamten für die Botschaft in Dublin ernannt.

5.3.2. Vier Drogenverbindungsbeamte der Polizei sind nach Madrid, Den Haag, London und Paris entsandt worden. Der Drogenverbindungsbeamte in Madrid ist auch für Portugal zuständig. Sein Kollege in Den Haag ist für die Niederlande, Belgien und Deutschland zuständig. Die Drogenverbindungsbeamten erhalten von einer nationalen Kontrollstelle jeweils den Auftrag, Nachforschungen anzustellen und Kontakte zu internationalen Stellen aufzunehmen. Verbindungsbeamte wurden ferner zu Europol und Interpol entsandt.

5.3.3. Ein Zoll- und Steuerattaché wurde zur irischen Botschaft in London entsandt. Der Attaché ist dafür zuständig, sowohl in Drogen- als auch in Steuerfragen Kontakte mit dem britischen Zoll zu unterhalten. Er stellt auch Kontakte mit seinen Amtskollegen in den übrigen Londoner Botschaften her und erhält seine Aufträge von der *Customs and Excise Enforcement Branch* (für die Geltendmachung von Zöllen und Verbrauchsteuern zuständige Abteilung des irischen Zolls).

5.3.4. Die von den Drogenverbindungsbeamten der Polizei zusammengetragenen Erkenntnisse werden zunächst einem nationalen Büro zugeleitet und danach an die spezialisierten Dienststellen weitergereicht. In dringenden Fällen können die Verbindungsbeamten sich auch direkt an die spezialisierten Dienststellen wenden.

5.3.5. Der Attaché an der Londoner Botschaft unterstützt den direkten Austausch von Informationen/Erkenntnisse zwischen Zollbehörden und erstattet einem nationalen Länderreferenten in der *Customs and Excise Enforcement Branch* Bericht.

5.3.6. Die Verbindungsbeamten und Zollattachés führen keine Ermittlungen durch.

5.3.7. Die irische Polizei hat in operativen Fällen gute Erfahrungen mit Europol-Verbindungsbeamten gemacht, insbesondere dann, wenn eine Reihe von Mitgliedstaaten betroffen war. Die Rolle dieser Europol-Verbindungsbeamten bestand weitgehend darin, den Informationsaustausch zu erleichtern und - in geringerem Umfang - operative Angelegenheiten zu koordinieren. Nachstehend zwei Beispiele hierfür:

RESTREINT UE

5.3.7.(1) Es wurde Unterstützung bei der Aufdeckung eines Falles von Geldwäsche geleistet, bei dem es um einen irischen Staatsbürger ging, der die Bankdienstleistungen Österreichs in Anspruch genommen hatte. Der irische Staatsbürger wurde verdächtigt, 1996 die irische Journalistin Veronica Guerin ermordet zu haben; für diesen Mord wurde er später auch verurteilt.

5.3.7.(2) Das Ecstasy-Logo-Projekt ist ein weiteres Beispiel für den Rückgriff auf die speziellen Dienste Europol. Irland leistet regelmäßig Beiträge zu dem Programm.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

TEIL 6

6. EVALUIERUNG DER EFFIZIENZ DER IN IRLAND BESTEHENDEN MECHANISMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER DROGENKRIMINALITÄT: STRUKTUR, AUSWERTUNG ("INTELLIGENCE"), BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN SOWIE KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT

6.1. Allgemeines und mögliche Verbesserungen

6.1.1. Die Gutachter stellten fest, dass die irischen Behörden bei der Bekämpfung des Drogenhandels und anderer Drogenprobleme auf allen Ebenen sehr engagiert wirken. Alle Beamten verfügen über gute Fachkenntnisse und scheinen hoch motiviert und professionell zu Werke zu gehen.

6.1.2. Alle Fragen, die die Gutachter im Rahmen der Begutachtung stellten, hatten einen mehr oder minder starken Bezug zu internationalen Rechtsakten, die die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität zwischen Strafverfolgungsbehörden auf nationaler oder internationaler Ebene betreffen. Den Gutachtern wurde versichert, dass außer in den Fällen, auf die im Gutachten gesondert hingewiesen wird, alle Maßnahmen im Zusammenhang mit nachstehenden Instrumenten getroffen wurden oder gegenwärtig getroffen werden:

- Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 28. April 1997
- Gemeinsame Maßnahme vom 14. Oktober 1996 (betreffend Verbindungsbeamte)
- Gemeinsame Maßnahme vom 29. November 1996 (betreffend die Zusammenarbeit zwischen Zollbehörden und Wirtschaft)
- Entschließung des Rates vom 29. November 1996 (betreffend Drogentourismus)
- Gemeinsame Maßnahme vom 17. Dezember 1996 (betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften und Verfahren)
- Gemeinsame Maßnahme vom 9. Juni 1997 (betreffend die Präzisierung der Kriterien für gezielte Kontrollen und die Optimierung der Erfassung von polizeilichen und zollbehördlichen Informationen)
- Gemeinsame Maßnahme vom 16. Juni 1997 (betreffend synthetische Drogen)
- Gemeinsame Maßnahme vom 3. Dezember 1998 (betreffend Geldwäsche)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961, 1971 und 1988.

RESTREINT UE

6.1.3. Alle in diesem Teil enthaltenen Anregungen beruhen auf den Feststellungen der Gutachter oder auf Beiträgen der Personen, mit denen die Gutachter während ihres Besuchs in Irland zusammentrafen. Den Gutachtern ist bewusst, dass einige der Anregungen auf Erfahrungen mit anderen Rechtssystemen und Traditionen beruhen und dass vielleicht nicht alle diese Anregungen in das System Irlands passen. Einige der Anregungen sind eher nachrangig, andere können indessen als grundlegender betrachtet werden. Die Gutachter haben selbstverständlich nicht die Auswirkungen auf Ressourcen berücksichtigt, als sie diese Anregungen machten.

6.2. Struktur

6.2.1. Die Gutachter waren beeindruckt davon, dass der Premierminister und der Minister für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform dadurch persönlich in die Drogenbekämpfung eingeschaltet sind, dass sie dem Kabinettsausschuss für soziale Eingliederung und Drogen angehören. Dieses Gremium wurde als symbolisch dafür angesehen, wie hoch der Stellenwert des Drogenproblems in Irland ist. Nach Ansicht der Gutachter liefert es zudem auf nationaler wie internationaler Ebene ein sichtbares Beispiel dafür, wie wichtig persönliches Engagement auf allen gesellschaftlichen Ebenen bei der Drogenbekämpfung ist.

6.2.2. Die Gutachter fanden in Irland einen hochgradig durchorganisierten Rahmen für die Ausarbeitung und Durchführung einer Drogenstrategie vor, die sich auf die vier Säulen Angebot, Prävention, Behandlung und Forschung stützt. Das irische "Modell" ermöglicht nicht nur eine Lenkung von höchster Ebene aus wie etwa durch den Kabinettsausschuss, sondern fördert auch einen von unten ausgehenden Ansatz, indem es die Ansichten und Ergebnisse der örtlichen Drogenstäbe berücksichtigt, die in den Gebieten mit hohem Drogenrisiko tätig sind. Diese örtlichen Drogenstäbe unterstehen dem *National Drug Strategy Team*, dem Vertreter der wichtigsten Interessengruppen angehören, und der Polizei. Dem *National Drug Strategy Team* gehören keine Vertreter des Zolls an. Den Gutachtern wurde indessen nach dem Besuch mitgeteilt, dass diese Situation gegenwärtig geprüft wird.

RESTREINT UE

6.2.3. Den Gutachtern war klar, dass sich die Hauptdrogenprobleme Irlands weitgehend auf den Bereich der Hauptstadt Dublin beschränken. Dies zeigt sich bereits daran, dass die Mehrzahl der 14 örtlichen Drogenstäbe dort tätig sind. Die Gutachter halten daher die derzeitige Struktur für zu kompliziert: Es gibt (neben dem Kabinettsausschuss, der Interdepartmental group of senior officials (ressortübergreifende Gruppe hoher Beamter), dem *National Drug Strategy Team* und den örtlichen Drogenstäben) vier aus Vertretern von Interessengruppen bestehende Gremien, die für die Ausarbeitung der Strategie zuständig sind; nach Ansicht der Gutachter sollte geprüft werden, ob diese Funktionskette verkürzt werden kann.

6.2.4. Irland hat eine nationale multidisziplinäre Gruppe "Organisierte Kriminalität" geschaffen, die seine Position in EU-Angelegenheiten koordinieren soll. Nach Ansicht der Gutachter wird Irland hiermit jedoch nicht den Anforderungen der Empfehlung 1 des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 28. April 1997 gerecht. In dieser Empfehlung wird dazu aufgerufen, eine zentrale Stelle zu schaffen, die für die Koordinierung der Strafverfolgungsmaßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels zuständig ist. Nach Ansicht der Gutachter sollte dieser Frage nachgegangen werden.

6.2.5. Die Ergebnisse einer von der Regierung vorgenommenen Überprüfung der Drogenstrategie für den Zeitraum 2001-2008 sollen im Mai 2001 veröffentlicht werden.¹ Hierbei sollen bis zu 100 Empfehlungen abgegeben werden, mit denen alle vier Säulen, auf denen die derzeitige Strategie beruht, verstärkt werden sollen. Den Gutachtern wurde ein Überblick über diesen Evaluierungsprozess gegeben; sie äußern ihre Anerkennung für die eingehenden und überlegten Arbeiten, bei denen auch die von anderen EU-Mitgliedstaaten angenommenen Strategien und die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung berücksichtigt wurden. Die Gutachter begrüßen diese Evaluierung und hoffen auf eine frühzeitige Annahme und Umsetzung der Ergebnisse.

6.2.6. Die Vorstellung der überarbeiteten Drogenstrategie wird eine gute Gelegenheit darstellen, das Drogenproblem der Öffentlichkeit ein weiteres Mal vor Augen zu führen. Die Gutachter vertreten allerdings die Ansicht, dass das *National Drug Strategy Team* über keine Medienpolitik verfügt. Diese Angelegenheit sollte nach Ansicht der Gutachter geprüft werden.

¹ Die irischen Behörden haben dem Gutachterausschuss vor Fertigstellung dieses Berichts mitgeteilt, dass die von der Regierung vorgenommene Überprüfung im Mai 2001 veröffentlicht wurde und dass im gleichen Monat auch die neue Regierungspolitik in einem Dokument mit dem Titel "Building on Experience - National Drugs Strategy 2001-2008" (Auf den Erfahrungen aufbauen - Nationale Drogenstrategie 2001-2008) vorgestellt wurde.

RESTREINT UE

6.2.7. Ganz offensichtlich halten die einzelnen Strafverfolgungsbehörden an ihren eigenen, auf Management-Planungssystemen beruhenden Strategien fest, bei denen die Festlegung operativer Ziele mit Systemen der Leistungsbeurteilung und Techniken der Ressourcenverwaltung verknüpft ist.

6.2.8. Die meisten "zentralen" Rechtsvorschriften über Drogenhandel und Finanzermittlungen sind relativ neu; die einzelnen Bestimmungen sind umfassend und einer straffen, effizienten Strafverfolgung förderlich. Andere Rechtsakte und Mechanismen wie der *Freedom of Information Act* (Gesetz über die Informationsfreiheit), der *Data Protection Act* (Datenschutzgesetz) und das *Independent Police Complaints Board* (Unabhängiges Gremium für Beschwerden gegen die Polizei) sorgen für das erforderliche Gegengewicht bei der Verwaltung und Kontrolle der Strafverfolgungsbehörden. Die Gutachter stellten allerdings bei einigen Beamten eine geringe Sensibilisierung für die Anforderungen und Vorschriften des Datenschutzgesetzes fest.

6.2.9. Die irischen Rechtsvorschriften sehen in Drogenfällen, bei denen es um Drogen in einem Wert von 10.000 £ oder mehr geht, obligatorische Mindeststrafen vor. Die Gutachter waren jedoch darüber besorgt, dass es keinen Benchmarking-Mechanismus oder Leitlinien gibt, die für eine Einheitlichkeit der Urteile in Drogenfällen sorgen würden, was ihrer Ansicht nach überprüft werden sollte.

6.2.10. Eine andere Frage, der nach Ansicht der Gutachter nachgegangen werden sollte, ist das Fehlen von Rechtsvorschriften oder Leitlinien für eine Klassifizierung der Drogen.

6.2.11. Die im Amt des *Director of Public Prosecutions (DPP)* arbeitenden Anwälte haben derzeit nur wenig oder keinen direkten Kontakt zu den Gerichten. Sie treffen ihre Entscheidungen unabhängig von den Strafverfolgungsbehörden und den dem *Chief State Solicitors Office* unterstehenden Staatsanwälten. Die Gutachter erfuhren, dass der "Nally"-Bericht empfiehlt, die beiden Dienststellen (Amt des *DPP* und Kriminalabteilung im Amt des *Chief State Solicitor*) in einer einzigen Verwaltungsstruktur zusammenzufassen, wobei das *DPP* die Leitung der neuen Organisation übernehmen würde. Die Gutachter befürworteten diesen Vorschlag. Durch diese neue Struktur wird es nicht nur zu engeren Kontakten zwischen dem *DPP* und den Gerichten kommen, sondern auch zu einer Stärkung des *DPP* als Entscheidungsorgan.

RESTREINT UE

6.2.12. Der *DPP* und die übrigen Teile der Staatsanwaltschaft unterstützen die Strafverfolgungsbehörden durch rechtliche Beratung. Nach Ansicht der Gutachter geschieht dies jedoch nur auf Einzelfallbasis, weshalb ein förmlicheres und kohärenteres System für die Berücksichtigung von Entwicklungen der Rechtsprechung und Rechtspraxis in Betracht gezogen werden sollte.

6.2.13. Den Gutachtern wurde klar, dass das Amt des *DPP* nicht in allen Fällen von Strafverfolgung beratend tätig wird und dass in manchen "kleineren" Fällen Polizeibeamte anstelle eines Staatsanwalts den Sachverhalt vor Gericht darlegen. Es scheint jedoch in diesem Bereich kein Kontroll- oder Absicherungssystem zu geben, und die Tatsache, dass das Amt des *DPP* nicht den Gesamtüberblick hat, beschwört nach Ansicht der Gutachter die Gefahr von Missbrauch herauf.

6.2.14. Im Amt des *DPP* erfuhren die Gutachter, dass es zu gewissen Verzögerungen beim Eingang kriminaltechnischer Berichte kommt, die Verzögerungen von Gerichtsverfahren zur Folge haben können. Diese Angelegenheit sollte natürlich eingehender geprüft werden.

6.2.15. Eine Initiative, auf die die Gutachter hingewiesen wurden, war die Einrichtung eines "Drogengerichts" im Januar 2001 in der nördlichen Innenstadt von Dublin als achtzehnmonatiges Versuchsprojekt (siehe Nummer 2.2.6). Nach Ansicht der Gutachter dürften die Ergebnisse dieses Versuchsprojekts für andere EU-Mitgliedstaaten von Interesse sein.

6.2.16. Während ihrer Besuche beim Zoll erfuhren die Gutachter, dass die Zollbehörden gerade die Ergebnisse einer Überprüfung der Strafverfolgungstätigkeit des Zolls umsetzen. Dies wird zur Folge haben, dass sich die Zahl der zur Schmuggelbekämpfung eingesetzten Beamten erhöht und die Flexibilität des Zolls in all seinen Zuständigkeitsbereichen zunimmt. Die Gutachter befürworten diese Änderungen.

6.2.17. Der Zoll in Rosslare teilte den Gutachtern mit, dass ein "Kraftfahrzeugkennzeichen-Erkennungssystem" erforderlich sei, um effektiver und effizienter arbeiten zu können. Den Gutachtern wurde bekannt, dass der Zoll bereits den Kauf eines mobilen Scanners prüft.

RESTREINT UE

6.2.18. In Irland gibt es keinen "Fonds aus eingezogenen Vermögenswerten", der es den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen würde, aufgrund von Drogenhandel beschlagnahmte und verfallene Vermögenswerte für ihre eigenen operativen Zwecke einzusetzen. Nach Ansicht der Gutachter sollten die irischen Behörden die Einführung einer derartigen Regelung in Erwägung ziehen.

6.3. Auswertung ("Intelligence")

6.3.1. Die Gutachter zeigten sich sowohl von der PULSE-Datenbank der Polizei als auch von der NARCNET-Datenbank des Zolls beeindruckt (siehe Nummern 3.1.2 und 3.1.3 (7)). Beide Systeme sind speziell für die operativen Bedürfnisse der jeweiligen Einrichtung ausgelegt. Die Gutachter sind dennoch der Ansicht, dass die wichtigsten Angaben über beide Systeme den übrigen EU-Mitgliedstaaten informationshalber mitgeteilt werden sollten.

6.3.2. Trotz aller Vorzüge des NARCNET-Systems waren die Gutachter nicht davon überzeugt, dass die darin enthaltenen Erkenntnisse und Informationen korrekt im Sinne der Datenschutzvorschriften gespeichert sind. Die Gutachter hatten den Eindruck, dass Daten, die einmal in das System eingegeben worden sind, nur selten unter Datenschutzgesichtspunkten überprüft oder vernichtet werden. Zudem waren die Gutachter nicht davon überzeugt, dass die im *NARCNET*-System gespeicherten Erkenntnisse und Informationen richtig genutzt werden. Sie waren erstaunt zu hören, dass trotz vorhandener Risikobewertungsverfahren einige Beamte bei der Auswahl zu durchsuchender Reisender immer noch in erster Linie rein auf ihre Erfahrung und Intuition vertrauen.

6.3.3. Polizei und Zoll "signalisieren" sich nicht gegenseitig die von ihnen vorgenommenen Überwachungen. Im besten Fall kann diese mangelnde Information zu "Doppelarbeit" und zu Verzögerungen beim effektiven und effizienten Umgang mit Erkenntnissen führen. Im schlimmsten Fall kann der Erfolg geplanter Aktionen aber auch gefährdet werden.

6.3.4. Den Gutachtern war klar, dass der *Police National Criminal Intelligence Unit* eine wichtige Rolle bei der Sammlung und Nutzung von Erkenntnissen für operative wie auch für strategische Zwecke zukommt.

6.4. Besondere Ermittlungsmethoden - Finanzermittlungen

6.4.1. Weltweit ist das *Criminal Assets Bureau* bereits vielen Strafverfolgungsbehörden als effiziente staatliche Waffe bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität gut bekannt. Die Gutachter würden es dennoch für nützlich halten, den übrigen EU-Mitgliedstaaten zur Unterrichtung und genaueren Prüfung Angaben über die Hauptmerkmale der Arbeit des *Bureau*, seines Aufgabebereichs und der zugrunde liegenden Rechtsvorschriften zukommen zu lassen.

6.4.2. Auch die *Money Laundering Investigation Unit (MLIU)* leistet ausgezeichnete Arbeit. Dieser Stelle müssen die Banken und sonstigen Finanzinstitute detaillierte Angaben über verdächtige Transaktionen machen. Den Gutachtern fiel auf, dass die irischen Behörden über keine gemeinsam festgelegte Definition des Begriffs "verdächtige Transaktion" verfügen. Eine den Gutachtern gegenüber geäußerte Ansicht war, dass eine förmliche Definition der Meldung von Transaktionen abträglich sein könnte. Es wurde jedoch auch die gegenteilige Ansicht vertreten, wonach eine förmliche Definition mehr Meldungen zur Folge hätte, da damit klare Leitlinien vorgegeben würden. Die Frage ist von den irischen Behörden bereits zu einem früheren Zeitpunkt geprüft worden, doch halten die Gutachter sie für wichtig genug, um noch einmal geprüft zu werden.

6.4.3. Die *MLIU* unterhält Arbeitsbeziehungen zu den Revenue Commissioners. Nach Ansicht der Gutachter sollte diese Beziehung formalisiert werden, damit die Leistungen in diesem Bereich korrekt bewertet und überprüft werden können.

6.5. Besondere Ermittlungsmethoden - Kontrollierte Lieferungen und andere spezielle Ermittlungsmethoden

6.5.1. Die Gutachter stellten fest, dass es in Irland kein Gesetz und keine Leitlinien für kontrollierte Lieferungen gibt, was ihrer Ansicht nach überprüft werden sollte.

6.5.2. Die irische Polizei arbeitet derzeit ein Grundlagenpapier über die Abwicklung von Scheingeschäften durch verdeckte Ermittler aus; diese Initiative wird von den Gutachtern unterstützt.

RESTREINT UE

6.5.3. Den Gutachtern fiel auf, dass den Strafverfolgungsbeamten nicht klar ist, welche Rechtsvorschriften bzw. Leitlinien es in Bezug auf die Rolle von Informanten und die Verfahren und Schulungen für den Umgang mit ihnen gibt. Es handelt sich um eine wichtige Frage, die von den Behörden geprüft und gelöst werden sollte.

6.5.4. Auch im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren stellten die Gutachter einen Mangel an Klarheit über die genauen Methoden und Anweisungen für die Behandlung von Informanten und von ihnen gegebenen Informationen fest. Nach Ansicht der Gutachter ist eine derartige Klarheit erforderlich, damit zwischen der Notwendigkeit des Schutzes von Informanten und der Notwendigkeit, einem Gericht Zugang zu relevanten sensiblen Daten zu verschaffen, eine juristische Abwägung vorgenommen werden kann.

6.5.5. Weder die irische Polizei noch der irische Zoll verfügen über Dienststellen für den Umgang mit Quellen. Andere EU-Mitgliedstaaten haben gute Erfahrungen mit derartigen Stellen gemacht, weshalb die Gutachter meinen, dass die irischen Behörden die Einrichtung solcher Stellen prüfen sollten.

6.5.6. Derzeit werden in Irland versuchsweise Ton- und Bildaufzeichnungen der Vernehmungen von Verdächtigen gemacht. Die Gutachter begrüßen diese Initiativen und unterstützen eine rasche Evaluierung und Umsetzung der Ergebnisse.

6.6. Koordination und Zusammenarbeit auf nationaler Ebene

6.6.1. Zur Beziehung zwischen Polizei und Zoll möchten die Gutachter die folgenden Bemerkungen machen:

6.6.1.(1) Die Gutachter stießen auf einige Beispiele guter Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem Zoll. Die Vereinbarung zwischen ihnen und das unlängst geschlossene Protokoll zeigen, dass beide Einrichtungen versuchen, bei allen sich bietenden Gelegenheiten zusammenzuarbeiten. Das Netz der nationalen Verbindungsbeamten ist ein weiterer konkreter Versuch, Dialog und Zusammenarbeit zu fördern.

RESTREINT UE

- 6.6.1.(2) Trotz der Beispiele für gute Zusammenarbeit erklärten einige Zollbeamte, dass sie Schwierigkeiten hatten, Erkenntnisse von der Polizei zu erhalten und Zugang zu Angaben über Kontrollen bei Telefonkunden und deren Rechnungen zu bekommen. Einige Zollbeamte meinten zudem, dass sie der Polizei über das Netz der nationalen Verbindungsbeamten mehr Informationen zukommen ließen als die Polizei dem Zoll.
- 6.6.1.(3) Die Zollbeamten, mit denen die Gutachter sprachen, gaben zu verstehen, dass ein stärkerer Informationsaustausch die Zahl der Erfolge erhöhen würde. Die Polizeibeamten, mit denen die Gutachter sprachen, erklärten jedoch, dass sie oft durch Rechtsvorschriften und die Rechtsprechung daran gehindert würden, die gewünschten Informationen zu geben.
- 6.6.1.(4) Nach Ansicht der Gutachter beruht die unterschwellige Spannung zwischen einigen Abteilungen des Zolls und der Polizei eher auf einer Uneinigkeit über die jeweiligen Rollen und Zuständigkeiten bei der Drogenbekämpfung als auf der Frage des Niveaus und der Menge der ausgetauschten Informationen.
- 6.6.1.(5) Die Gutachter vertreten entschieden die Ansicht, dass das Problem der Spannungen zwischen einigen Abteilungen der Polizei und des Zolls vorrangig angegangen und gelöst werden sollte. Schließlich beweist das *Criminal Assets Bureau* recht eindrucksvoll, dass unterschiedliche Behörden koexistieren und hierdurch umso erfolgreicher handeln können.
- 6.6.1.(6) Die Lösung dieser Frage könnte darin bestehen, die Vereinbarung und das Protokoll zu überarbeiten und zugleich eine Überprüfung der Rechtsvorschriften über den Zugang des Zolls zu Angaben über Kontrollen bei Telefonkunden und deren Rechnungen vorzunehmen.
- 6.6.1.(7) Die Methode für die Lösung dieser Frage dürfte allerdings etwas schwieriger festzulegen sein, da es unterschiedliche Ansichten darüber gibt, was geändert werden muss und was nicht. Für die Zukunft sollten die irischen Behörden die Schaffung eines unabhängigen Organisationsmechanismus bzw. einer entsprechenden Struktur für die Lösung von Problemen, die sich von Zeit zu Zeit zwischen den einzelnen Strafverfolgungsbehörden stellen können, in Erwägung ziehen.

RESTREINT UE

6.7. Koordination und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

6.7.1. Die irische Polizei konnte ihre Effizienz und erfolgreiche Arbeit bei der Drogenbekämpfung auf internationaler Ebene durch ihre Beteiligung am OISIN-Projekt unter Beweis stellen.

6.7.2. Der Zoll ist an einer umfangreichen Zusammenarbeit beteiligt und verfügt auf internationaler Ebene aufgrund seiner Teilnahme an internationalen Überwachungsübungen und -operationen der EU sowie durch das Abkommen mit den USA und durch eine Vereinbarung (MOU) mit den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs über beträchtliche Erfahrung bei der Bekämpfung des Drogenschmuggels.

6.7.3. Die *MLIU* versucht, ihre erfolgreichen Beziehungen zu den zentralen Meldestellen anderer EU-Mitgliedstaaten durch Vereinbarungen auszubauen, was nach Ansicht der Gutachter eine gute Praxis darstellt.

6.7.4. Obschon die Beamten auf hoher Ebene sich bewusst sind, welche praktische Hilfe Europol bei der Unterstützung operativer Bemühungen und im Bereich der Auswertung leisten kann, schien dies bei den vor Ort tätigen Beamten nur in begrenztem Umfang der Fall zu sein. Diesem Problem sollten die irischen Behörden zusammen mit Europol nachgehen.

6.7.5. Die Gutachter begrüßen die unlängst erfolgte Ernennung eines Zollbeamten zum Mitarbeiter der nationalen Europol-Stelle und vertreten die Ansicht, dass diese Ernennung so rasch wie möglich bestätigt und in die Tat umgesetzt werden sollte.

RESTREINT UE

TEIL 7

7. ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN AN IRLAND SOWIE GEBEENENFALLS AN ANDERE MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

7.1. Der Gutachterausschuss gelangte zu der Auffassung, dass es zweckmäßig sein dürfte, eine Reihe von Empfehlungen für die irischen Behörden auszusprechen. Dies tut der Tatsache keinen Abbruch, dass Irland hervorragende Erfolge bei der Bekämpfung des Drogenhandels vorzuweisen hat; der Gutachterausschuss beabsichtigt mit seinen Vorschlägen nur, ein bereits effizientes und gut strukturiertes System weiter zu verbessern.

7.2. Die Gutachter möchten ihre Anregungen in Form der nachstehenden Empfehlungen zusammenfassen; sie empfehlen,

a) dass Irland

- 1) die Aufnahme eines Vertreters des Zolls in das *National Drug Strategy Team* in Erwägung zieht (siehe Nr. 6.2.2.),
- 2) prüfen sollte, ob es nicht die Zahl der Einrichtungen verringern kann, die an der Ausarbeitung der Drogenstrategie beteiligt sind (siehe Nr. 6.2.3.),
- 3) für die Einrichtung einer zentralen Stelle sorgen sollte, die für die Koordinierung der Strafverfolgungsmaßnahmen bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels nach Empfehlung 1 des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 28. April 1997 zuständig ist (siehe Nr. 6.2.4.),
- 4) dafür sorgen sollte, dass die Ergebnisse der Überprüfung der Drogenstrategie für den Zeitraum 2001 bis 2008 bald angenommen und umgesetzt werden (siehe Nr. 6.2.5.),
- 5) prüfen sollte, ob das *National Drug Strategy Team* nicht eine proaktivere Medienpolitik betreiben müsste (siehe Nr. 6.2.6.),

RESTREINT UE

- 6) die Qualität der Schulung in Fragen der Sensibilisierung für Datenschutzprobleme und das Verständnis für diese Fragen überprüfen sollte (siehe Nr. 6.2.8.),
- 7) die Schaffung einer unabhängigen Struktur für die Behebung von Schwierigkeiten im Verhältnis zwischen den einzelnen Strafverfolgungsorganen erwägen sollte (siehe Nrn. 6.2.8 und 6.6.1.(7)),
- 8) die Einführung eines Benchmarking-Mechanismus bzw. von Leitlinien für Drogenfälle in Betracht ziehen sollte, um für einheitliche Urteile irischer Gerichte zu sorgen (siehe Nr. 6.2.9.),
- 9) die Einführung von Rechtsvorschriften oder Leitlinien für eine Klassifizierung der Drogen in Betracht ziehen sollte (siehe Nr. 6.2.10.),
- 10) dafür sorgen sollte, dass die Ergebnisse des "Nally"-Berichts so rasch wie möglich angenommen und umgesetzt werden (siehe Nr. 6.2.11.),
- 11) im Hinblick auf die Berücksichtigung von Entwicklungen der Rechtsprechung und der Rechtspraxis die Einführung eines förmlicheren und kohärenteren Systems für die rechtliche Beratung und die Abgabe von Leitlinien durch den *DPP* erwägen sollte (siehe Nr. 6.2.12.),
- 12) prüfen sollte, ob nicht ein System eingeführt werden muss, durch das es dem Amt des *DPP* leichter gemacht wird, sich einen Überblick über alle den Gerichten vorgelegten Fälle zu verschaffen (siehe Nr. 6.2.13.),
- 13) die Verfahren für die Vorlage kriminaltechnischer Berichte überprüfen sollte, damit übermäßige Verzögerungen vermieden werden (siehe Nr. 6.2.14.),
- 14) prüfen sollte, ob es die Ergebnisse des Drogengericht-Versuchsprojekts anderen EU-Mitgliedstaaten informationshalber und zur Prüfung mitteilen kann (siehe Nr. 6.2.15.),
- 15) dafür sorgen sollte, dass die Ergebnisse der Überprüfung der Strafverfolgungstätigkeit des Zolls vollständig und rechtzeitig umgesetzt werden (siehe Nr. 6.2.16.),

RESTREINT UE

- 16) den Ressourcenbedarf des Zolls überprüfen sollte, um dafür zu sorgen, dass der Bedarf für die operative Arbeit gedeckt wird (siehe Nr. 6.2.17.),
- 17) die Schaffung eines "Fonds aus eingezogenen Vermögenswerten" in Aussicht nehmen sollte, der es den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen würde, aufgrund von Drogenhandel beschlagnahmte und verfallene Vermögenswerte für ihre eigenen operativen Zwecke einzusetzen (siehe Nr. 6.2.18.),
- 18) dafür sorgen sollte, dass bei der Speicherung von Daten im NARCNET-System die Datenschutzvorschriften beachtet werden (siehe Nr. 6.3.2),
- 19) das Zollsystem für die Auswahl zu durchsuchender Reisender überprüfen sollte, damit den Risikobewertungsverfahren genügend Bedeutung beigemessen und die Kontrolltätigkeit auf sie gestützt wird (siehe Nr. 6.3.2.),
- 20) die Einführung eines "Signalsystems" zwischen der Polizei und dem Zoll erwägen sollte, um Doppelarbeit zu vermeiden und für einen effektiven und effizienten Umgang mit Erkenntnissen zu sorgen (siehe Nr. 6.3.3.),
- 21) prüfen sollte, ob eine gemeinsame Definition des Begriffs "verdächtige Transaktion" für Fälle festgelegt werden sollte, die der *MLIU* zu melden sind (siehe Nr. 6.4.2.),
- 22) den Abschluss einer förmlichen Vereinbarung zwischen der *MLIU* und den Revenue Commissioners erwägen sollte, damit die Leistungen in diesem Bereich korrekt bewertet und überprüft werden können (siehe Nr. 6.4.3.),
- 23) die Einführung von Rechtsvorschriften oder Leitlinien für kontrollierte Lieferungen erwägen sollte (siehe Nr. 6.5.1.),
- 24) dafür sorgen sollte, dass eine Politik für die Abwicklung von Scheingeschäften rechtzeitig formuliert, vereinbart und umgesetzt wird (siehe Nr. 6.5.2.),

RESTREINT UE

- 25) die Angemessenheit der Rechtsvorschriften und Leitlinien über die Rolle von Informanten und über die Verfahren für den Umgang mit ihnen überprüfen sollte (siehe Nr. 6.5.3.),
- 26) die Qualität der Schulung betreffend den Umgang mit Informanten überprüfen und dafür sorgen sollte, dass in der Strafverfolgung tätige Personen die entsprechenden Verfahren uneingeschränkt kennen (siehe Nr. 6.5.3.),
- 27) dafür sorgen sollte, dass es klare und präzise Leitlinien für den Umgang mit von Informanten stammenden Beweismitteln in Gerichtsverfahren gibt (siehe Nr. 6.5.4.),
- 28) die Notwendigkeit der Schaffung von Dienststellen für den Umgang mit Quellen bei Polizei und Zoll prüfen sollte (siehe Nr. 6.5.5.),
- 29) dafür sorgen sollte, dass die Ergebnisse des Pilotversuchs einer Ton- und Bildaufzeichnung der Vernehmungen von Verdächtigen frühzeitig ausgewertet und umgesetzt werden (siehe Nr. 6.5.6.),
- 30) die zwischen einigen Abteilungen der Polizei und des Zolls bestehenden Schwierigkeiten vorrangig angehen und überwinden sollte (siehe Nr. 6.6.1 Punkte (1) bis (7)),
- 31) sich weiterhin um den Abschluss von Vereinbarungen (MOU) zwischen der *MLIU* und den zentralen Meldestellen anderer EU-Mitgliedstaaten bemühen sollte (siehe Nr. 6.7.2.),
- 32) mit Europol zusammenarbeiten sollte, um seine Strafverfolgungsbeamten stärker dafür zu sensibilisieren, welche Dienste Europol leisten kann (siehe Nr. 6.7.3.),
- 33) die Entsendung des bereits ernannten Zollbeamten an die nationale Europol-Stelle so rasch wie möglich bestätigen und durchführen sollte (siehe Nr. 6.7.4.),

RESTREINT UE

b) dass die übrigen Mitgliedstaaten und die Europäische Union

- 1) eine Einbeziehung leitender Politiker auf hoher Ebene bei der Durchführung der nationalen Drogenstrategien in Betracht ziehen sollten (siehe Nr. 6.2.1.),
- 2) Informationen über die PULSE- und NARCNET-Datenbanksysteme einholen sollten (siehe Nr. 6.3.1.),
- 3) die Arbeit des irischen *Criminal Assets Bureau* als Anregung betrachten und zur Kenntnis nehmen sollten (siehe Nr. 6.4.1.).

DECLASSIFIED

VISITING PROGRAMME AND LIST OF PERSONS SEEN

Monday 23 April

DEPARTMENT OF JUSTICE, EQUALITY AND LAW REFORM:

Brian Purcell and Brian Lucas

DEPARTMENT OF TOURISM, SPORT AND RECREATION:

Kathleen Stack

DIRECTOR OF PUBLIC PROSECUTIONS:

Declan Murphy

Tuesday 24 April

GARDA NATIONAL DRUG UNIT:

Detective Chief Superintendent Ted Murphy

Detective Superintendent Noel White

Detective Superintendent Barry O'Brien

Detective Inspector Vincent Farrell

Detective Inspector Brian Sutton

Detective Inspector Christy Mangan

Detective Inspector Rob Smyth

Detective Sergeant Orla McPartlin (EU Co-ordination)

Gerry O'Brien (Organisational Development)

GARDA HEADQUARTERS:

Deputy Commissioner, Noel Conroy

RESTREINT UE

CUSTOMS & EXCISE HEADQUARTERS:

Michael Colgan

Davez Godwin

Mick McGill

Brian Smyth

Ray McDonagh

John Morrin

DUBLIN AIRPORT (CUSTOMS PERSONNEL):

Brian Smyth

Kevin Murtagh

Mick McGill

Wednesday 25 April

ROSSLARE PORT (CUSTOMS ANTI-SMUGGLING TEAM)

GARDA NATIONAL DRUG UNIT:

Detective Chief Superintendent Ted Murphy

Detective Inspector Christopher Mangan

Thursday 26 April

CRIMINAL ASSETS BUREAU AND MONEY LAUNDERING INVESTIGATION UNIT:

Detective Chief Superintendent F.J. McKenna

Detective Inspector Patrick Byrne

Detective Inspector Terry McGinn

Mr. Barry Galvin

GARDA NATIONAL DRUG UNIT:

Detective Chief Superintendent Ted Murphy and representatives from the Police National Criminal Intelligence Unit and the Naval authorities

RESTREINT UE

Friday 27 April

DEPARTMENT OF JUSTICE, EQUALITY AND LAW REFORM - GENERAL FORUM

Brian Purcell, Brian Lucas, Anne Vaughan all of the Department of Justice, Equality and Law Reform

Detective Chief Superintendent Ted Murphy, Detective Superintendent Barry O'Brien, Inspector Gerry O'Brien, Sgt. Orla McPartlin

David Godwin and Ray McDonagh of the Revenue Commissioners

DECLASSIFIED

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Englische Abkürzung	Langform auf Englisch	Übersetzung
AFIS	Anti-Fraud Information System	Betrugsbekämpfungs-Informationssystem
CAB	Criminal Assets Bureau	Amt für Erträge aus Straftaten
CRO	Companies Registration Office	Handelsregister
CRS	Common Registration System	Allgemeines Registrierungssystem
CEN	Customs Enforcement Network	Netz für die Strafverfolgung durch den Zoll
DLOs	Drug Liaison Officers	Drogenverbindungsbeamter
DOE	Department of the Environment	Umweltministerium
DPP	Director of Public Prosecutions	Leiter der Anklagebehörde
EC	European Community	Europäische Gemeinschaft
ELOs	Europol Liaison Officers	Europol-Verbindungsbeamter
EU	European Union	Europäische Union
EUCARIS	European Car and Driving Licence Information System	Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem
FAS	Training Authority	Ausbildungsbehörde
FAST	Flexible Access to SAD Transactions	System für den flexiblen Zugang zu mit dem Einheitspapier abgewickelten Geschäften
FIU's	Financial Intelligence Units	Zentrale Meldestelle
FLO	Fiscal Liaison Officer	Steuerverbindungsbeamter
HDS	Historical Data Systems	Archiv historischer Daten
JTF	Joint Task Force	Gemeinsame Taskforce
MLIU	Money Laundering Investigation Unit	Einheit für Geldwäscheermittlungen
MOU	Memorandum of Understanding	Vereinbarung
MTV	Motor Vehicle Taxation	Kraftfahrzeugsteuer-Register

RESTREINT UE

NARCNET	Narcotic Network	Drogennetz
NDST	National Drug Strategy Team	Gruppe für die Umsetzung der nationalen Drogenstrategie
NVDF	The National Vehicle and Driver File	Nationale Kraftfahrzeug- und Fahrzeugführer-Datei
OISIN	EU Funding Programme for Police/Law Enforcement Cooperation	Gemeinsames Programm für den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden
POCA	Proceeds of Crime Act	Gesetz über Erträge aus Straftaten
PULSE	Police Utilising Legal Systems Effectively	Effiziente Nutzung von Rechtssystemen durch die Polizei
RIB	Rigid Inflatable Boat	Festrumpfboot
RILO	Regional Intelligence Liaison Office	WZO-Regionalbüro
SAD	Single Administrative Document	Einheitspapier
UK	United Kingdom	Vereinigtes Königreich
US	United States	Vereinigte Staaten
WCO	World Customs Organisation	Weltzollorganisation

DECLASSIFIED